Abwägung – Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ehemaliger Gartenmarkt“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme vom 09.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026 aufgefordert. Es wurden insgesamt 67 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 31 Stellungnahmen fristgerecht eingegangen. Ergänzend sind nach dem offiziellen Beteiligungszeitraum zwei weitere Stellungnahmen eingegangen, die ebenfalls in die Abwägung mit aufgenommen wurde. Zusätzlich wurde auf Anfrage für 2 Stellungnahmen eine Fristverlängerung gewährt, innerhalb welcher die Stellungnahmen eingegangen sind. Des Weiteren wurde seitens der Landesplanung nach gemeinsamen Abstimmungen eine aktualisierte Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus ist die Stellungahme zur Landesplanungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in die Abwägung mit aufgenommen worden. Insgesamt werden somit 37 Stellungnahmen berücksichtigt. Sofern keine Stellungnahme eingegangen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesem Träger wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauleitplan nicht berührt werden.

Eingegangene Stellungnahmen

1. Kreis Pinneberg – Team Abfall (Stellungnahme vom 13.04.2026)
2. Kreis Pinneberg – Fachdienst Bauordnung (Stellungnahme vom 23.04.2026)
3. Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau (Stellungnahme vom 27.04.2026)
4. Kreis Pinneberg – Fachdienst Bauordnung – Brandschutzdienststelle (Stellungnahme vom 30.04.2026)
5. Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (Stellungnahme vom 07.05.2026) Zum F-Plan
6. Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (Stellungnahme vom 07.05.2026) Zum B-Plan
7. Kreis Pinneberg – Landesplanungsanzeige (Stellungnahme vom 15.05.2026)
8. Gemeinde Ellerau (Stellungnahme vom 06.05.2026)
9. Gemeinde Bönningstedt (Stellungnahme vom 08.05.2026)
10. Stadt Quickborn (Stellungnahme vom 11.05.2026)
11. Gemeinde Tangstedt (Stellungnahme vom 11.05.2026)
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 13.04.2026)
13. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Stellungnahme vom 30.04.2026)
14. Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme vom 04.05.2026)
15. Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahme vom 12.05.2026)
16. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde (Stellungnahme vom 13.04.2026)
17. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst (Stellungnahme vom 13.04.2026)

18. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde (Stellungnahme vom 21.04.2026)
19. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 21.04.2026)
20. Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 12.06.2026)
21. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) – Landesplanung (Stellungnahme vom 17.06.2026)
22. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) – Landesplanung (aktualisierte Stellungnahme vom 11.08.2026)
23. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) und Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) (Stellungnahme vom 16.06.2026)
24. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 22.04.2026)
25. Gewässer- und Landschaftsverband Im Kreis Pinneberg (Stellungnahme vom 06.05.2026)
26. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 11.05.2026)
27. SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft (Stellungnahme vom 09.04.2026)
28. AKN Eisenbahn GmbH (Stellungnahme vom 07.05.2026)
29. Hamburger Verkehrsverbund GmbH (Stellungnahme vom 07.05.2026)
30. Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH (Stellungnahme vom 16.04.2026)
31. AZV Südholstein (Stellungnahme vom 07.05.2026)
32. Schleswig-Holstein Netz GmbH (Stellungnahme vom 13.04.2026)
33. Telekom Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 09.04.2026)
34. wilhelm.tel GmbH (Stellungnahme vom 22.04.2026)
35. Vodafone GmbH (Stellungnahme vom 11.05.2026) Zum B-Plan
36. Vodafone GmbH (Stellungnahme vom 11.05.2026) Zum B-Plan
37. Vodafone GmbH (Stellungnahme vom 11.05.2026) Zum F-Plan

Teil A: Anregungen und Hinweise

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
1.1	**Kreis Pinneberg – Team Abfall (Stellungnahme vom 13.04.2026)** **Zum B-Plan**	**Anforderungen an Wendeanlagen für Müllfahrzeuge** Die Wendeanlagen in den Planstraßen A + B müssen für Müllfahrzeuge mindestens einen Durchmesser von 22,00 m haben (einschließlich 1,00 m störungsfreier Randbereich für Fahrzeugüberhänge) und ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Gemäß DGUV Information 214-033 ist eine Rückwärtsfahrt von Müllfahrzeugen nicht erlaubt.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Es erfolgt eine Vergrößerung der Wendeanlage der Planstraße B entsprechend den angegebenen Voraussetzungen. Die Erweiterung erfolgt durch die Rücknahme eines schmalen Streifens des Regenrückhaltebeckens, dieses ist jedoch weiterhin ausreichend dimensioniert. Die Wendeanlage der Planstraße A erfüllt die Voraussetzungen bereits.
2.1	**Kreis Pinneberg – Fachdienst Bauordnung (Stellungnahme vom 23.04.2026)** **Zum B-Plan**	**Höhenbezugspunkte aufnehmen und Überschreitung GRZ klären** Ich habe folgende Anregungen und Bedenken: - Es wird um Festlegung genauer Höhenbezugspunkte (z. B. Straßenniveau) gebeten. Es ist klarzustellen, ob eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig ist.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Höhenangaben beziehen sich jeweils auf Normalhöhennull. Der Planzeichnung sind zudem Höhenangaben des Geländes, ebenfalls in Bezug auf Normalhöhennull, zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund wird eine Festlegung weiterer Bezugspunkte (z. B. Straßenniveau) als nicht erforderlich erachtet. Zur Klarstellung wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass § 19 Abs. 4 BauNVO Anwendung findet, soweit der Bebauungsplan keine abweichende Regelung trifft. Da eine Überschreitung der festgesetzten GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO im Plan nicht ausgeschlossen wird, ist diese grundsätzlich möglich. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
3.1	**Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau (Stellungnahme vom 27.04.2026)** **Zum B-Plan**	**Keine Bedenken** In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, werden gegen das beabsichtigte BV keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Standorte von Ortstafeln VZ 310-40 sind nicht verhandelbar. Die Aufstellorte sind gem. der VWV StVO zu VZ 310 vorgeschrieben. Zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel 1 I. "Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis zu Ortstafeln wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden."	
3.2.		**Beidseitige Fußwege sowie ausreichend Parkraum und Sichtfelder** Die Straßen im Gewerbegebiet sollten mit beidseitigen Fußwegen (Richtwert: 2,50m) zur Erhöhung der (Schulweg-) Verkehrssicherheit und ausreichend Parkraum (auf Privatgrund) für Mitarbeiter, (Kurzzeit-) Besucher, Lieferanten usw.) ausgestattet werden. Die Straßenbreite/Ausstattung sollte gem. RASt 06 (Gewerbestraße und Wohnstraße) geplant und hergestellt werden. Es sollte geprüft werden, ob die Einmündung zum südlichen Gewerbegebiet über die Fußverkehrsanlage (bauliche Fortführung des Gehwegs) angelegt wird, so dass die Fußgänger baulich eindeutig Vorrang haben. Ansonsten sollte zumindest eine Mittelinsel/Querungshilfe eingeplant werden, da der Einmündungstrichter bei Gewerbegebieten häufig sehr breit ist. Sofern gewünscht ist, dass der Radverkehr separat geführt wird, ist ein baulicher separater Radweg anzulegen. Dieser wird nicht benutzungspflichtig sein. An allen Einmündungen, auch im Plangebiet, sind die Sichtfelder gem. RASt 06 und dem §33 Straßen- und Wegegesetz S-H dauerhaft freizuhalten. Es sind in diesem weder Bäume, Strom/Schaltkästen, Zäune, Wälle usw. einzuplanen. Dies dient der Verkehrssicherheit.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Straßen zwischen den Gewerbegebieten werden mit einer Breite von 10 m festgesetzt. Diese Maße sind ausreichend, um eine Fahrbahn in beide Richtungen (6,5 m) sowie einen Fußweg (2,5 m) zu errichten, während noch 1 m Puffer für die spätere Ausführungsplanung bleibt. Die Straßen im gesamten Plangebiet sind als untergeordnete Erschließungs- bzw. Stichstraßen mit begrenztem Ziel- und Quellverkehr zu bewerten. Die Planstraßen dienen vorrangig der Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke und nicht der Aufnahme von Durchgangsverkehr. Vor diesem Hintergrund ist ein einseitiger Gehweg ausreichend, um eine geordnete und sichere fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten. Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes und des urbanen Gebietes wird die Straßenverkehrsfläche mit einer Breite von 7 m festgesetzt. Dieses Maß erlaubt die Herstellung einer Mischverkehrsfläche. Durch die niveaugleiche Gestaltung entsteht ein ruhigerer, weniger verkehrsdominierter Straßenraum mit höherer Aufenthaltsqualität als bei einer getrennten Verkehrswegeführung. Der Straßenraum wird nicht allein als Fahrbahn wahrgenommen, sondern als gemeinschaftlich nutzbarer öffentlicher Raum. Gleichzeitig wirkt die Mischverkehrsfläche verkehrsberuhigend und ist barriereärmer. Eine genaue Ausführungsplanung der Straßenverkehrsflächen liegt derzeit noch nicht vor. Eine überschlägige Prüfung hat jedoch ergeben, dass die Sichtfelder gänzlich innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nachgewiesen werden können. Die RASt 06 sowie § 33 Straßen- und Wegegesetz S-H bleiben weiterhin beachtlich. Die weiteren Hinweise zur Bauausführung werden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
3.3.		**Verbesserung der Fuß- und Radwegverbindung nach Norden** Es sollte geprüft werden, ob für Fußgänger und Radfahrer die Sackgasse zur Straße "Großer Dorn" durchlässig gebaut werden kann. Dies wäre im Hinblick auf die Fußgänger/Radfahrernutzung ein großer Gewinn. Auch für die Kunden des Einzelhandels und der Kita würde dies kürzere Strecken mit sich bringen und somit die Attraktivität und Steigerung der Fußgänger und Radfahrerzahlen steigern.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Die Anregung zur Anbindung an die Straße „Großer Dorn“ wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung geprüft. Eine planungsrechtliche Festsetzung ist bisher nicht vorgesehen, um die Grundstücks- und Baufeldentwicklung durch eine festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung oder einem Geh- und Fahrrecht nicht frühzeitig einzuschränken, bzw. eine solche Verbindung vorzuschreiben. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
3.4.		**Anforderungen an Wendeanlagen für Müllfahrzeuge bzw. Mülltonnensammelstellen** Bei den Sackgassen sind die Wendehammer so einzuplanen, dass Müllfahrzeuge die Sackgassen anfahren können. Die Mülltonnensammelstellen sind so zu planen, dass die Sichtdreiecke bei den Parkplatzausfahrten eingehalten werden können.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Der Wendehammer am Ende der Planstraße B wird in den Größendimensionen leicht erweitert, um den Voraussetzungen der Müllfahrzeuge entsprechen zu können. Die Hinweise zu Mülltonnensammelstellen und Sichtdreiecken werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt bzw. an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung auf Ebene der Objektplanung weitergeleitet.
3.5.		Ein Verkehrskonzept/Ortsentwicklungskonzept ist für die Verkehrsbehörden nicht bindend. Um eine Aussage zu dem Vorschlag der Radverkehrsprüfung treffen zu können, ist eine Planung für den gesamten Innerortsbereichs der B4, Hasloh erforderlich. Sofern diese gesamte Planung inkl. Verkehrszahlen, Straßen- und Nebenflächenbreiten vorliegt, kann eine Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht durch die Verkehrsbehörde folgen. Die vollständigen Unterlagen sind nachzureichen. Die Verkehrsbehörde empfiehlt, statt einer "Sprunginsel" auf der B4 zu prüfen, die Kreuzung zum Garstedter Weg um eine südliche Signalisierung für Fußgänger/Radfahrer zu erweitern. Signalisierte Querungshilfen werden von den Radfahrern (Verweis auf Schulkinder) in der Regel besser angenommen als unsignalisierte. Der LBV als Straßenbaubehörde der B4 ist separat anzuhören.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Eine Planung für den gesamten Innerortsbereich der B4 ist im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht vorgesehen. Ob eine Radwegebenutzungspflicht auferlegt werden soll, ist ebenfalls kein Regelungsgegenstand eines Bebauungsplanverfahrens und kann frühestens im Rahmen der Baugenehmigungsplanung erfolgen. Die Erweiterung der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Kieler Straße (B 4) / Garstedter Weg um eine lichtsignalisierte Furt für den Rad- und Fußverkehr im südlichen Knotenpunktarm stellt keine unmittelbar zielführende Maßnahme dar, da östlich der Kieler Straße (B 4) sowie südlich des Garstedter Weges keine zu erreichenden baulichen Geh- und Radwege vorhanden sind. Der LBV.SH wird als zuständiger Straßenbaulastträger der B4 im weiteren Verfahren beteiligt bzw. in die Abstimmung einbezogen.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
			Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
4.1	**Kreis Pinneberg – Fachdienst Bauordnung – Brandschutzdienststelle (Stellungnahme vom 30.04.2026)** **Zum B-Plan**	Ich habe folgende Anforderungen und Hinweise: **1. Hinweis zu Abschnitt 5.2. „Maß der baulichen Nutzung“ der Begründung zum B-Plan aus April 2026:** Aufgrund des geplanten Maßes der baulichen Nutzung mit bis zu 5 Vollgeschossen, weise ich vorsorglich auf die Randbedingungen hinsichtlich der erforderlichen Rettungswege nach § 33 der Landesbauordnung (LBO) hin: Sollte bei den geplanten Gebäuden der zweite Rettungsweg gemäß § 33 LBO über Rettungsgeräte der Feuerwehr geplant sein, so dürfen die Gebäude-Höhen gem. § 2 Abs. 3 LBO nicht mehr als 7 m bzw. die Höhen der Anleiterstellen gem. § 33 Abs. 3 LBO nicht mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen, da die örtliche Feuerwehr über kein Hubrettungsfahrzeug verfügt. Ab diesen Höhen bilden die vorgehaltenen tragbaren Leitern der Feuerwehr kein geeignetes Rettungsgerät mehr. Alternativ sind die erforderlichen Rettungswege nach § 33 LBO ausnahmslos baulich sicherzustellen. Auf die Vorhaltung geeigneter Fahrzeuge und Geräte nach § 2 BrSchG (Aufgaben der Gemeinde) findet die gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG keine Anwendung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zu erforderlichen Rettungswegen werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die Sicherstellung der erforderlichen Rettungswege ist im Rahmen der nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen der Herstellung baulicher Rettungswege grundsätzlich nicht entgegen. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
4.2.		**2. Anforderung zu Abschnitt 5.5. „Verkehr“ der Begründung zum B-Plan aus April 2026:** Bei der Planung und Errichtung der neuen Straßenverkehrsflächen (Planstraße A und B) sind die nach VV TB SH eingeführten Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr bzw. die DIN 14090 zu beachten und einzuhalten. Hierbei wird von hier insbesondere noch einmal auf die erforderlichen Abmessungen der Kurvenradien und der Wendemöglichkeiten für die Feuerwehr hingewiesen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zur Einhaltung der Muster-Richtlinie VV TB SH sowie die DIN 14090 beziehen sich auf die Erschließungsplanung und werden entsprechend an die Fachplanenden weitergeleitet. Eine genaue Ausführungsplanung der Straßenverkehrsflächen liegt derzeit noch nicht vor. Eine überschlägige Prüfung mit dynamischen Schleppkurven hat jedoch ergeben, dass die die öffentlichen Straßenverkehrsflächen der Planstraße A und B für Feuerwehr- und Müllfahrzeuge grundsätzlich ausreichend dimensioniert ist. Auch die Befahrung durch Sattelschlepper bis zum südlichen Wendehammer ist grundsätzlich möglich. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
4.3.		**3. Hinweis zu Abschnitt 5.7.3. „Löschwasserversorgung“ der Begründung zum B-Plan aus April 2026:** Aus der Begründung gehen bislang keine Angaben über die geplante / verfügbare Löschwasserversorgung hervor.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die Begründung wird um die entsprechenden Aussagen zur geplanten bzw. verfügbaren Löschwasserversorgung ergänzt.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Die Aufgabe, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen, ist Teil der bauplanungsrechtlich erforderlichen Erschließung nach §§ 30 ff. BauGB und obliegt nach § 123 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 1 BrSchG der Gemeinde. Als grundlegende Hilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs dient das Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, in dem Richtwerte für die regelmäßig ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung dargestellt sind. Die Löschwasserversorgung ist jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln, so dass die erforderliche Löschwassermenge auch von den Richtwerten der Arbeitsblätter abweichen kann, so etwa im Falle von Löschwasservorräten, die von Versorgungsleitungen unabhängig sind. Für die geplanten Baugebiete und zulässige Zahl der Vollgeschosse sollte als Löschwasser-Grundschutz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 mindestens eine verfügbare Löschwassermenge von 96 m^3/h über einen Zeitraum von 2 Stunden angesetzt werden. Dies bezieht sich auf die gesamte zur Verfügung stehende Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m. Die Umkreisregelung gilt dabei nicht für unüberwindbare Hindernisse. Für eine optimale Versorgung im Brandfall sollten Hydranten in einem Abstand von maximal 150 m errichtet werden und die erste verfügbare Löschwasserentnahmestelle dabei mit einer verfügbaren Löschwassermenge von mindesten 24 m^3/h über einen Zeitraum von 2 Stunden nicht mehr als 75 m Lauflinie vom Zugang des Grundstücks entfernt angeordnet sein.	
5.1	**Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (Stellungnahme vom 07.05.2026)** **Zum F-Plan**	Die Gemeinde Hasloh hat den BP-024 „Kieler Str./ehem. Gartenmarkt“ im Verfahrensschritt Töb 4-1 (In Parallelverfahren zur 19 Änderung des FP).	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Hinweise bezüglich der vorliegenden Altlasteninformationen der Fläche werden berücksichtigt und an die Fachplanenden weitergegeben. Die Altlastenauskunft hat ergeben, dass sich die Verdachtsfläche im GEe befindet. Insofern kann der Verdacht in Verbindung mit der im B-Plan festgesetzten Nutzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes entkräftet werden, da keine sensiblen Nutzungen vorgesehen sind. Vor dem Hintergrund der weiteren vorhandenen Aufschüttungen wird dennoch eine bodenschutzfachliche Bewertung einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gemäß BBodSchV zur Klärung der relevanten Wirkungspfade erstellt. Das

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		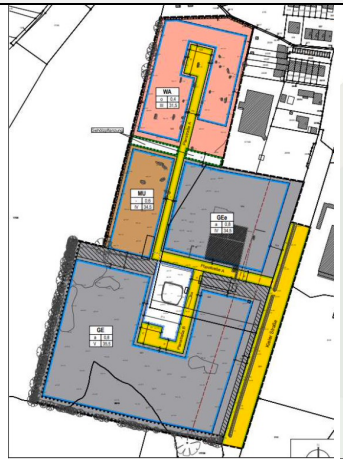 **1. Altlasteninformationssystem** Für den Vorhabenbereich ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) eine verdachtsentkräftete Fläche bekannt. Für die ehemalige gewerbliche Nutzung wurde eine Bewertung durchgeführt. Als Ergebnis wurde das Grundstück in die Kategorie A2 (Archiv-parameter-abhängige Verdachtsentkräftung) des Altlasten- und Bodeninformationssystems klassifiziert. Die uBB führt einen Datensatz zum Grundstück unter dem Aktenzeichen HOH-Kiele-5. **2. Nutzungsänderung** Die bisherige Verdachtsentkräftung erfolgte unter der Annahme einer landwirtschaftlichen Nutzung (Baumschule sowie Garten- und Landschaftsbaubetrieb). ○ Die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet bzw. urbanes Gebiet stellt eine sensiblere Nutzung mit erhöhtem Schutzanspruch dar. Eine Übertragbarkeit der bisherigen Bewertung ist daher nicht ohne Weiteres gegeben. ○ Die geplante Nutzung als (eingeschränktes) Gewerbegebiet stellt hingegen in der Regel keine sensiblere Nutzung dar. Eine Übertragbarkeit der bisherigen Bewertung ist hier grundsätzlich möglich, aber auf den Luftbildern sind unterschiedliche Nutzungen erkennbar, die teilweise auch Bodenaufschüttungen umfassen. Über die Art, Herkunft und Zusammensetzung der Aufschüttungsmaterialien liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. **3. Untersuchungen**	Vorgehen wurde mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Der Hinweis bezüglich eines erforderlichen Bodenschutzkonzeptes (BSK) gemäß DIN 19639 wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die Hinweise zur Prüfung der Schadstoffbelastung von Spielflächen werden zur Kenntnis genommen, im Rahmen der Untersuchung beachtet und für die Ausführungsplanung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Im Rahmen einer bauleitplanerischen Entwicklung des Geländes sollten daher orientierende Untersuchungen gemäß BBodSchV (2023) durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Prüfung möglicher anthropogener Auffüllungen sowie die abfall- und bodenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf relevante Wirkungspfade (insbesondere Boden–Mensch, Boden–Nutzpflanze (Hausgarten im WA), ggf. Boden–Grundwasser). **4. Vorsorgenden Bodenschutz** Die uBB weist darauf hin, dass im Zuge der Erschließungsmaßnahmen – insbesondere der Herstellung der Verkehrsflächen (4.723 m²), des Leitungsbaus, der Geländeprofilierung sowie des Rückbaus des Bestandes – mit umfangreichen Bodenbewegungen (Abtrag, Umlagerung, Zwischenlagerung und Wiedereinbau) zu rechnen ist. Dies wird durch die vorliegenden Baugrunduntersuchungen bestätigt. Im Plangebiet verbleiben zudem Flächen, die nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Hierzu zählen insbesondere die festgesetzten Flächen für die Wasserwirtschaft sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Bodenschutzkonzept (BSK) gemäß DIN 19639 zu erstellen und mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Weitere bodenschutzrechtliche Anforderungen für die nachfolgende Hochbauphase auf den verbleibenden Flächen können im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden. **5. Kinderspielfläche** Im Plangebiet wird eine Spielfläche realisiert (Städtebaulicher Entwurf von E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH 2024). Dabei ist auf die besondere Schutzwürdigkeit dieser Nutzung hinzuweisen. Bei der Untersuchung und Bewertung möglicher Schadstoffbelastungen sind die Prüf- und Maßnahmenwerte der Anlage 2 der BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial verwendet wird und keine Schadstoffbelastungen vorliegen, die zu einer Gefährdung von Kindern führen könnten. Für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind zusätzlich die Anwendungshinweise des Landes Schleswig-Holstein zur Bewertung von PAK-Gemischen über den Leitparameter Benzo(a)pyren heranzuziehen. Falls erforderlich ist die Eignung des Bodens durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen.	
5.2.		**6. Fachlicher Hinweis–Leitfaden Bodenschutz beim Bauen**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Ich verweise ergänzend auf den Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landes Schleswig-Holstein, Stand November 2021. Der Leitfaden enthält praxisnahe Hinweise zur Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Belange auch im Rahmen der Bauleitplanung: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/boden/bodenschutzBauen **7. Meldepflicht an die untere Bodenschutzbehörde** Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten, Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erschließungsarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder schädliche Bodenveränderungen festgestellt, ist dies unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg zu melden.	Die Hinweise auf den Leitfaden zum Bodenschutz und zur Meldepflicht von Bodenverunreinigungen und/ oder schädlichen Bodenveränderungen werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.
5.3.		**Untere Wasserbehörde:** Der F-Plan Nr. 19 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden, wenn nachfolgendes beachtet wird: Das wasserwirtschaftliche Konzept des Wasser- und Verkehrskontors vom 26. März 2025 ist vollumfänglich zu beachten. Ferner ist die Niederschlagwasserentwässerung der umliegenden Flächen des F-Plangebiets weiterhin sicherzustellen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zur Beachtung des wasserwirtschaftlichen Konzepts werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen der Planunterlagen.
5.4.		**Untere Wasserbehörde/Grundwasser:** Der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hasloh wird von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser zugestimmt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen der Planunterlagen.
5.5.		**Untere Naturschutzbehörde:** Der 19. Änderung des F-Plans steht aus Sicht der UNB nichts entgegen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen der Planunterlagen.
5.6.		**Gesundheitlicher Umweltschutz:** In den Bereichen, die in der lärmtechnischen Untersuchung als mit mehr als 45 dB(A) nachts belastet ausgewiesen sind, sind aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes zur Sicherstellung der Nachtruhe Schlaf- und Kinderzimmer mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen / Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m^3 je	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Einbau von schallgedämmten Be- und Entlüftungen in Schlaf- und Kinderzimmern wird für den Bereich östlich der 50 dB(A)-Nachtisophone empfohlen. Für den Bereich zwischen der 50 dB(A)- und der 45 dB(A)-Nachtisophone sind die Be- und Entlüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer an den Süd-, Nord- und Ostfassaden vorzusehen. Entsprechend DIN 4109-2, Abschnitt 4.4.5.1, darf der maßgebliche Außenlärmpegel für lärmabgewandte Gebäudeseiten bei offener Bebauung ohne

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Person und Stunde für Schlafräume erforderlich. Der Luftaustausch kann über schallgedämmte Be- und Entlüftungselemente für jedes Schlaf- und Kinderzimmer und/oder über eine kontrollierte mechanische Be- und Entlüftung der gesamten Wohneinheit sichergestellt werden. Begründung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.	besonderen Nachweis um 5 dB(A) gemindert werden. Aus fachgutachterlicher Sicht kann daher für die lärmabgewandten Gebäudeseiten von einem um mindestens 5 dB(A) geringeren Beurteilungspegel und damit von einem Beurteilungspegel von höchstens 45 dB(A) nachts ausgegangen werden.
5.7.		Der Spielplatz sollte besser im westlichen Bereich des WA platziert werden, da der derzeit vorgesehene, östliche Bereich des WA im Lärmpegelbereich III liegt, also über 55 dB(A). Aus gesundheitlicher Sicht empfiehlt die WHO für eine unbeeinträchtigte sprachliche Entwicklung der Kinder Immissionshöchstwerte von 55 dB(A) für das Spielen im Freien. Abbildung 8: Städtebaulicher Entwurf von E & P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH 2024 (Seite 23 der Begründung Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung, April 2026)	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die konkrete Lage des Spielplatzes wird nicht durch den Bebauungsplan festgesetzt. Der Hinweis zur Platzierung des Spielplatzes wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und ggf. auf Ebene der Objektplanung berücksichtigt. Es ergeben sich keine Änderungen der Planunterlagen.
5.8.		**Untere Abfallentsorgungsbehörde:** Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB). Das Planungsgebiet schließt ALTIS-Flächen ein. Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es gelten daher zunächst die folgenden allgemein gültigen abfallrechtlichen Vorgaben (s.u.). **Abbrucharbeiten, Sanierung** - Bei Abbrucharbeiten wird grundsätzlich die Erstellung eines Schadstoffkatasters empfohlen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zu Abbrucharbeiten, Sanierungen und zur Gewerbeabfallverordnung werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die Belange des Abfallrechts sind bei Abbrucharbeiten und Sanierungen einzuhalten. Diese Anforderungen gelten unabhängig von Festsetzungen des Bebauungsplans und sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs-, Ausführungs- und Entsorgungsverfahren einzuhalten. Die konkrete Art und Menge der bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten anfallenden Abfälle lässt sich auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig noch nicht abschließend bestimmen. Die erforderliche Konkretisierung

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		- Die Entfernung von asbesthaltigem Material darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen. - Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Über den Verbleib der Dämmmaterialien sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen. - Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzgemischen die Anforderungen an die Verwertung gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie. - Im Kreis Pinneberg bestehen bei Abfällen zur Beseitigung (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Boden zur Deponierung) Andienungs- und Überlassungspflichten, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die Andienungs- und Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg ist immer einzuhalten. *Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle, die durch den Abbruch der Bestandsgebäude angefallen sind, sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich vorzulegen.* - Die Vorgaben des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten. - Des Weiteren können Sie bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde des Landesamts für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) Merkblätter	erfolgt vorhabenbezogen im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung. Es ergeben sich keine Änderungen der Planunterlagen.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		bzgl. „Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten“ und „Künstliche Mineralfasern“ unter der Rubrik „Gefahrstoffe“ herunterladen. Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten: - Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten. Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen. - Es sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten. Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden. Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten. Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden. Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist. - Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.	

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		- Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.). Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen. - Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Weitere Vorgaben: Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.	
6.1	**Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (Stellungnahme vom 07.05.2026)** **zum BPlan**	Die Gemeinde Hasloh hat den BP-024 „Kieler Str./ehem. Gartenmarkt“ im Verfahrensschritt Töb 4-1 (In Parallelverfahren zur 19 Änderung des FP).	**Siehe Abwägung 5.1**

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		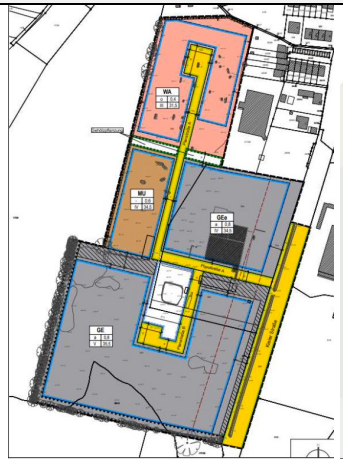 **1. Altlasteninformationssystem** Für den Vorhabenbereich ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) eine verdachtsentkräftete Fläche bekannt. Für die ehemalige gewerbliche Nutzung wurde eine Bewertung durchgeführt. Als Ergebnis wurde das Grundstück in die Kategorie A2 (Archiv-parameter-abhängige Verdachtsentkräftung) des Altlasten- und Bodeninformationssystems klassifiziert. Die uBB führt einen Datensatz zum Grundstück unter dem Aktenzeichen HOH-Kiele-5. **2. Nutzungsänderung** Die bisherige Verdachtsentkräftung erfolgte unter der Annahme einer landwirtschaftlichen Nutzung (Baumschule sowie Garten- und Landschaftsbaubetrieb). • Die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet bzw. urbanes Gebiet stellt eine sensiblere Nutzung mit erhöhtem Schutzanspruch dar. Eine Übertragbarkeit der bisherigen Bewertung ist daher nicht ohne Weiteres gegeben. • Die geplante Nutzung als (eingeschränktes) Gewerbegebiet stellt hingegen in der Regel keine sensiblere Nutzung dar. Eine Übertragbarkeit der bisherigen Bewertung ist hier grundsätzlich möglich, aber auf den Luftbildern sind unterschiedliche Nutzungen erkenn- bar, die teilweise auch Bodenaufschüttungen umfassen. Über die Art, Herkunft und Zusammensetzung der Aufschüttungsmaterialien liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. **3. Untersuchungen**	

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Im Rahmen einer bauleitplanerischen Entwicklung des Geländes sollten daher orientierende Untersuchungen gemäß BBodSchV (2023) durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Prüfung möglicher anthropogener Auffüllungen sowie die abfall- und boden- schutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf relevante Wirkungspfade (insbesondere Bo- den–Mensch, Boden–Nutzpflanze (Hausgarten im WA), ggf. Boden–Grundwasser). **4. Vorsorgenden Bodenschutz** Die uBB weist darauf hin, dass im Zuge der Erschließungsmaßnahmen – insbesondere der Herstellung der Verkehrsflächen (4.723 m²), des Leitungsbaus, der Geländeprofilierung sowie des Rückbaus des Bestandes – mit umfangreichen Bodenbewegungen (Abtrag, Umlagerung, Zwischenlagerung und Wiedereinbau) zu rechnen ist. Dies wird durch die vorliegenden Baugrunduntersuchungen bestätigt. Im Plangebiet verbleiben zudem Flächen, die nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Hierzu zählen insbesondere die festgesetzten Flächen für die Wasserwirtschaft sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Bodenschutzkonzept (BSK) gemäß DIN 19639 zu erstellen und mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Weitere bodenschutzrechtliche Anforderungen für die nachfolgende Hochbauphase auf den verbleibenden Flächen können im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden. **5. Kinderspielfläche** Im Plangebiet wird eine Spielfläche realisiert (Städtebaulicher Entwurf von E & P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH 2024). Dabei ist auf die besondere Schutzwüdigkeit dieser Nutzung hinzuweisen. Bei der Untersuchung und Bewertung möglicher Schadstoffbelastungen sind die Prüf- und Maßnahmenwerte der Anlage 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial verwendet wird und keine Schadstoffbelastungen vorliegen, die zu einer Gefährdung von Kindern führen könnten. Für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind zusätzlich die Anwendungshinweise des Landes Schleswig-Holstein zur Bewertung von PAK-Gemischen über den Leitparameter Benzo(a)pyren heranzuziehen. Falls erforderlich ist die Eignung des Bodens durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen.	

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
6.2.		**6. Fachlicher Hinweis – Leitfaden Bodenschutz beim Bauen** Ich verweise ergänzend auf den Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landes Schleswig-Holstein, Stand November 2021. Der Leitfaden enthält praxisnahe Hinweise zur Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Belange auch im Rahmen der Bauleitplanung: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/boden/bodenschutzBauen **7. Meldepflicht an die untere Bodenschutzbehörde** Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten, Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erschließungsarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder schädliche Bodenveränderungen festgestellt, ist dies unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg zu melden.	**Siehe Abwägung 5.2**
6.3.		**Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser:** Der B-Plan Nr. 24 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden, wenn nachfolgendes beachtet wird: Das wasserwirtschaftliche Konzept des Wasser- und Verkehrskontors vom 26. März 2025 ist vollumfänglich zu beachten. Ferner ist die Niederschlagwasserentwässerung der umliegenden Flächen des B-Plangebiets weiterhin sicherzustellen. Dies gilt auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen.	**Siehe Abwägung 5.3**
6.4.		**Untere Wasserbehörde/Grundwasser:** Zu dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Hasloh und dem vorgelegten Entwässerungskonzept kann zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da noch nicht endgültig feststeht, wie die Niederschlagsentwässerung erfolgen soll. Die Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser im Wohngebiet zu versickern (Variante 2), wird grundsätzlich begrüßt. Auf Grund der vorhandenen wasserundurchlässigen Schichten könnte die Realisierung allerdings schwierig sein. Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hin- weisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zur Versickerung und Grundwasserabsenkung werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergegeben. Das Entwässerungskonzept dient dem Nachweis, dass eine Niederschlagsentwässerung für das Vorhaben grundsätzlich möglich ist. Der Bebauungsplan sichert zudem dafür erforderliche Flächen (z.B. Regenrückhaltebecken). Die Niederschlagsentwässerung wird im weiteren Verfahren konkretisiert und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene zu beachten.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.	
6.5.		**Untere Naturschutzbehörde:** Der in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Hasloh stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zwar sind große Flächen aus einer Vornutzung bereits versiegelt, trotzdem kommt es zu erheblichen weiteren Versiegelungsflächen. Eine klar strukturierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist tabellarisch aufgeführt, ein konkreter Ausgleich (z.B. Ökokonto) ist im folgenden Verfahrensschritt zu benennen. Die tatsächliche Anrechnungsfähigkeit von potenziellen Dachbegrünungsflächen ist erneut kritisch zu prüfen und detailliert zu begründen. Die Aussage im „Landschaftsplanerischer Beitrag zum B-Plan Nr. 24 Hasloh, „Ehemaliger Gartenmarkt“ - Umweltbericht - Entwurf - Seite 42“: *„Eine konsequente Extensivbegrünung der Gebäude mit ausgebildeten Flachdächern oder flach geneigten Dächern im Allgemeinen Wohngebiet und im Urbanen Gebiet kann zu einer Dachbegrünungsfläche von insgesamt rd. 3.790 m² führen. Dieser Anteil ist zur Hälfte anrechenbar, d.h. mit 1.895 m². Die extensive Begrünung von Dachflächen im WA und MU wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.“* kann zum jetzigen Bearbeitungsstand nicht nachvollzogen werden. Ebenso der Aussage: *„Die Biotopaufwertungsmaßnahme „naturnahes Gehölz“ wird mit 880 m² und einem Aufwertungsfaktor 2 angesetzt.“* Diese ist zu begründen und sowohl zeichnerisch als auch textlich zu fassen.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Hinweise zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der Anrechnungsfähigkeit einzelner Maßnahmen wird an die Fachplanung zur Prüfung weitergegeben. Die textliche Festsetzung zur Dachbegrünung regelt derzeit, dass eine Dachbegrünung nur erstellt werden muss, wenn die Dächer der errichteten Gebäude mehr als 20 Grad geneigt sind. Insofern handelt es sich nicht um eine zwingende Festsetzung zur Herstellung einer Dachbegrünung. Die Fläche wird entsprechend aus der Ausgleichsbilanzierung entfernt. Die Aussagen zum naturnahen Gehölz werden im Umweltbericht weiter konkretisiert. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahren entsprechend des Standes des Bebauungsplans angepasst und fortgeschrieben. Dies betrifft auch die aufgeführten Minderungsmaßnahmen, so diese als rechtsverbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Der Ausgleich des nach Bilanzierung erforderlichen Kompensationsumfanges soll über ein Ökokonto erfolgen. Verfügbare Ökokonten im Naturraum Geest werden im weiteren Verfahren bei der Ausgleichsagentur SH u.a. angefragt. Die Ausweisung weiterer Flächenstreifen zum Ausschluss von Nebenanlagen im Süden wird nicht als erforderlich angesehen. Die bestehende Baumreihe im Süden (und Westen) des Plangebietes wird bereits durch ein Erhaltungsgebot planungsrechtlich gesichert und somit die bereits bestehende Eingrünung des Plangebietes weiterhin aufrechterhalten. Die Zustimmung zu den Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Der Anmerkung zur textlichen Festsetzung Nr. 7.5 zur Erhöhung der Substratschicht auf überdachten Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen wird nicht gefolgt, da die festgesetzte Mindestsubstratstärke von 8 cm aufgrund der regelmäßig geringeren baulichen Dimension und statischen Anforderungen

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		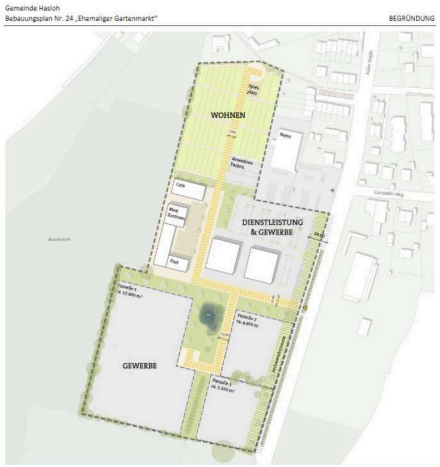 *„Am nördlichen und östlichen Rand des Gewerbegebietes wird auf dessen gesamter Länge eine 15 m breite Fläche (Norden) bzw. eine 5 m breite Fläche (Osten) zum Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen festgesetzt. Außerhalb der Baugrenzen könnten gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, entstehen.“* Ein solcher Streifen ist auch am Südlichen Abschluss vorzusehen um die bestehende Baumreihe zu erhalten und in ihrer abschirmenden Funktion gegenüber der freien Landschaft zu entwickeln. Diese könnte, solange sie in Gemeindeeigentum verbleibt und fachkundig gepflegt wird, auch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung positive Effekte erzielen. Die textlichen Festsetzungen in der Begründung Nr. 5.1, 7.2, 7.3 und 7.6 werden ausdrücklich begrüßt, 7.4 wird akzeptiert für 7.5 ist eine mind. 10 cm Substratschicht anzuraten. Die DIN 18920, DWA-M 162, R-SBB und ZTV Baumpflege (in der aktuellen Fassung) sind einzuarbeiten.	dieser Anlagen weiterhin als ausreichend angesehen wird. Eine Anpassung auf 10 cm wird als nicht maßstäblich erachtet.
6.6.		**Artenschutz** Der B-Plan Entwurf befasst sich bisher nicht mit dem Thema der Lichtemission, das insbesondere für Insekten essentiell ist. **Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen** Mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18.08.2021 wurde im BNatSchG der § 41a (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Zum Thema Lichtimmissionen und Insektenschutz wird nachfolgende Festsetzung aufgenommen: „Zum Schutz von wildlebenden Tierarten sind Leuchten im Außenbereich ausschließlich mit Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin und einer

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		von Beleuchtungen) eingefügt. Diese Änderung tritt am 1.3.2022 in Kraft. Nach § 41 a BnatSchG sind *„neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.“* Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019 erstellte „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ kann als pdf Dokument (BfN Skripten 543) abgerufen werden. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript543_4_aufl.pdf	Oberflächentemperatur von maximal 60°C zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen. Eine Lichtabstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.“
6.7.		**Gesundheitlicher Umweltschutz:** In den Bereichen, die in der lärmtechnischen Untersuchung als mit mehr als 45 dB(A) nachts belastet ausgewiesen sind, sind aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes zur Sicherstellung der Nachtruhe Schlaf- und Kinderzimmer mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen / Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m3 je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich. Der Luftaustausch kann über schallgedämmte Be- und Entlüftungselemente für jedes Schlaf- und Kinderzimmer und/oder über eine kontrollierte mechanische Be- und Entlüftung der gesamten Wohneinheit sichergestellt werden. Begründung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.	**Siehe Abwägung 5.6**
6.8.		Der Spielplatz sollte besser im westlichen Bereich des WA platziert werden, da der derzeit vorgesehene, östliche Bereich des WA im Lärmpegelbereich III liegt, also über 55 dB(A). Aus gesundheitlicher Sicht empfiehlt die WHO für eine unbeeinträchtigte sprachliche Entwicklung der Kinder Immissionshöchstwerte von 55 dB(A) für das Spielen im Freien.	**Siehe Abwägung 5.7**

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		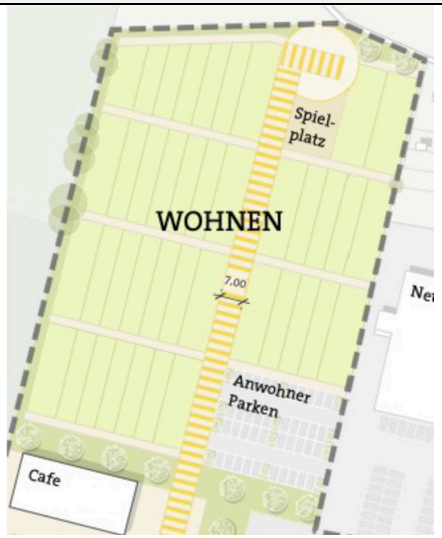 Ausschnitt aus: Abbildung 8: Städtebaulicher Entwurf von E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH 2024 (Seite 23 der Begründung Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung, April 2026)	
6.9.		**Untere Abfallentsorgungsbehörde:** Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buch- stabe 7 Baugesetzbuch (BauGB). Das Planungsgebiet schließt ALTIS-Flächen ein. Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es gelten daher zunächst die folgenden allgemein gültigen abfallrechtlichen Vorgaben (s.u.). **Abbrucharbeiten, Sanierung** - Bei Abbrucharbeiten wird grundsätzlich die Erstellung eines Schadstoffkatasters empfohlen. - Die Entfernung von asbesthaltigem Material darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.	**Siehe Abwägung 5.8**

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		- Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Über den Verbleib der Dämmmaterialien sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungs- belege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen. - Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzgemischen die Anforderungen an die Verwertung gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie. - Im Kreis Pinneberg bestehen bei Abfällen zur Beseitigung (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Boden zur Deponierung) Andienungs- und Überlassungspflichten, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die Andienungs- und Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg ist immer einzuhalten. Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle, die durch den Abbruch der Bestandsgebäude angefallen sind, sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich vorzulegen. - Die Vorgaben des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten. - Des Weiteren können Sie bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde des Landesamts für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) Merkblätter bzgl. „Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten“ und „Künstliche Mineralfasern“ unter der Rubrik „Gefahrstoffe“ herunterladen. Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten: - Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten.	

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten. Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen. - Es sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten. Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden. Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten. Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden. Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist. - Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände. - Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) über- geben werden soll, gilt folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.	

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.). Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen. - Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Weitere Vorgaben: Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.	
7.1	**Kreis Pinneberg – Landesplanungsanzeige (Stellungnahme vom 15.05.2026)** **Zur Landesplanungsanzeige**	**Keine Bedenken** Im Rahmen der Landesplanungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zu der o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Hasloh leite ich Ihnen aus Sicht des Kreises Pinneberg die Unterlagen in digitaler Form zu und nehme hierzu wie folgt Stellung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ehemaliger Gartenmarkt“ sowie der parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung eines ehemals gewerblich genutzten Standortes am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Hasloh geschaffen werden. Vorgesehen ist die Entwicklung eines gemischt genutzten Quartiers mit Wohnnutzungen, urbanen Nutzungen sowie gewerblichen Bauflächen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans. Die Festsetzung eines Erhaltungsgebots für die bestehenden Bäume an der südlichen Plangebietsgrenze stellt bereits einen Stadt-Land-Übergang und eine räumliche Abgrenzung dar, die zudem nun erstmalig planungsrechtlich gesichert wird. Eine darüber hinausgehende Qualifizierung der angrenzenden Grünzäsur läge außerhalb des hier aufzustellenden Bebauungsplans.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Das rund 7 ha große Plangebiet befindet sich an der Kieler Straße (B4) und umfasst den ehemaligen Gartenmarkt einschließlich angrenzender Flächen. Der Bereich grenzt unmittelbar an bestehende Siedlungsstrukturen an und ist bereits teilweise baulich vorgeprägt. Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass die Planung den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans sowie den Grundsätzen des Regionalplans grundsätzlich entspricht. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die beabsichtigte Nachnutzung eines bereits vorgeprägten Standortes sowie die Kombination aus Wohn- und Gewerbenutzungen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes zudem mit möglichen Entwicklungsalternativen auseinandergesetzt und die Fläche als geeigneten Entwicklungsstandort identifiziert. Die vorgesehene Entwicklung trägt den Zielsetzungen einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung Rechnung. Insbesondere die geplante Mischung unterschiedlicher Nutzungen sowie die vorgesehene gemischte Wohnbebauung können zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und zur Stärkung der örtlichen Versorgungs- und Arbeitsplatzstruktur beitragen. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Planung grundsätzlich die Voraussetzungen für ein differenziertes Wohnraumangebot schafft. Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und demografischer Veränderungen wird angeregt, auch im Rahmen der weiteren Konkretisierung und Umsetzung auf eine möglichst vielfältige Ansprache unterschiedlicher Ziel- und Altersgruppen hinzuwirken. Die angestrebte Verbesserung der örtlichen medizinischen und dienstleistungsbezogenen Versorgung wird aus kreislicher Sicht grundsätzlich begrüßt, sofern diese in einem ortsangemessenen Umfang erfolgt. Positiv hervorzuheben sind zudem die vorgesehenen Maßnahmen zur Dachbegrünung, wasserdurchlässigen Flächengestaltung sowie zur Regenwasserbewirtschaftung im Sinne einer klimaangepassten Quartiersentwicklung. Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit die südlich angrenzende Grünzäsur als landschaftlich geprägter Stadt-Land-Übergang freiraumplanerisch qualifiziert werden kann. Vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Zielsetzung zur Sicherung landschaftlich geprägter Freiräume zwischen den Siedlungsachsen könnte hierbei auch eine interkommunal abgestimmte Freiraumentwicklung mit der Gemeinde Bönningstedt in Betracht gezogen werden. Dabei könnten multifunktionale Freiraumfunktionen wie Naherholung, Regenwasserrückhalt, Biodiversität und bioklimatische Entlastung berücksichtigt werden. Für den Kreis Pinneberg bestehen aus raumordnerischer Sicht gegen die vorliegende Planung derzeit keine grundsätzlichen Bedenken. Fachrechtliche Stellungnahmen der	

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		zuständigen Behörden erfolgen unabhängig hiervon im weiteren Beteiligungsverfahren gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB.	
8.1	**Gemeinde Ellerau (Stellungnahme vom 06.05.2026)** **Zum B-Plan und F-Plan**	**Keine Bedenken** Im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Ellerau übermittle ich seinen Dank für die Möglichkeit, bei der o.g. Planung eine Stellungnahme abzugeben. Aufgrund der voneinander entfernten Ortslagen wird seitens der Gemeinde Ellerau davon ausgegangen, dass durch die Planung der Gemeinde Hasloh keine Belange der Gemeinde Ellerau in negativer Weise beeinträchtigt sind. Die Gemeinde Ellerau nimmt die Planung zur Kenntnis und erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
9.1	**Gemeinde Bönningstedt (Stellungnahme vom 08.05.2026)**	In ihrer Sitzung der Gemeindevertretung hat die Gemeinde Bönningstedt folgende Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren einstimmig beschlossen, die ich hiermit nachfolgend übersende: Eine Bebauung der brachgefallenen Fläche wird grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wird zum beantragten Vorhaben der verkehrliche Nachweis für die Erschließung und Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs dargestellt. Nach Auffassung der Gemeinde ist der dafür zugrunde gelegte Untersuchungsansatz jedoch nicht ausreichend. Damit bleibt insbesondere offen, in welchem Umfang sich zusätzliche Verkehre aus dem Vorhaben: - auf die Leistungsfähigkeit relevanter Knotenpunkte und Streckenabschnitte auswirken, - zu Rückstaus, Staubildungen oder Abflussproblemen führen, - die Qualität des Verkehrsflusses (z. B. Geschwindigkeiten, Wartezeiten, Überlastungserscheinungen) verändern, - und ob es im Zusammenwirken mit dem bestehenden Verkehr zu spürbaren Beeinträchtigungen kommt. Ein belastbarer Nachweis erfordert aus Sicht der Gemeinde Bönningstedt daher eine verkehrsflussbezogene Betrachtung über den unmittelbaren Vorhabenzugang hinaus. **Erforderlichkeit einer überregionalen Betrachtung (B4 bis Schnelsen)** Die Gemeinde Bönningstedt bittet, den Betrachtungsraum deutlich zu erweitern. Der Verkehrsfluss ist nicht isoliert im Bereich der Erschließung des Vorhabengebietes zu bewerten, sondern im Zusammenhang mit den übergeordneten Verkehrsbeziehungen. Konkret ist eine überregionale Betrachtung entlang der Bundesstraße 4 (B4) bis zum Autobahnanschluss Schnelsen vorzulegen. Dazu sollte nachvollziehbar dargestellt	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Über das Verkehrsgutachten wurden die Nachweise der Leistungsfähigkeit, der Wartezeiten und Rückstaulängen für die äußere Erschließung des B-Planes Nr. 24 Hasloh umfassend erbracht. Eine verkehrsflussbezogene Betrachtung (Simulation) ist nur erforderlich, wenn sich Situationen so komplex darstellen, dass diese nicht über die gängigen Berechnungsverfahren nach HBS 2015 bewertet werden können. Dieses ist beim vorliegenden Zusammenspiel eines lichtsignalisierten Knotenpunktes und einer Einmündung ohne Lichtsignalanlage nicht der Fall. Die Notwendigkeit einer überregionalen Betrachtung wird seitens der Fachplanung, wie auch des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße B 4, nicht als erforderlich betrachtet. In der bemessungsrelevanten Spitzenstunde werden lediglich zusätzliche 48 Kfz/h als Quellverkehr in Richtung Bönningstedt und 33 Kfz/h als Zielverkehr aus Richtung Bönningstedt erwartet. Dieses entspricht jeweils weniger als einem Kfz pro Richtung und Minute. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Verkehre weiter im Netz aufteilen und reduzieren, sodass an der Autobahnanschlussstelle Schnelsen nur noch ein geringer Anteil unterhalb der Wahrnehmungsgrenze auftritt. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		werden, wie sich der durch das Vorhaben entstehende zusätzliche Verkehr in die Verkehrsströme der B4 einordnet und welche Effekte sich entlang dieses Streckenabschnitts ergeben. Insbesondere ist darzustellen: o Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit relevanter Streckenabschnitte und Knotenpunkte im Untersuchungsraum (z. B. Ein- und Ausfädelungen, signalgeregelte Bereiche, Einmündungen), o Änderungen im Verkehrsfluss (z. B. Geschwindigkeitsniveau, Stau-/Wartezeiten, Abflussqualität), o zeitliche Verteilung der zusätzlichen Verkehre (insbesondere Spitzenzeiten/werktägliche Spitzenstunden), o Wechselwirkungen mit dem bestehenden bzw. prognostizierten Verkehr (insb. durch weitere absehbare Vorhaben oder Planungen im Umfeld, soweit relevant), o sowie die Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf eine hinreichende Gesamtbetrachtung des Straßennetzes. Eine alleinige Betrachtung der Erschließung des Vorhabengebietes greift damit aus Sicht der Gemeinde Bönningstedt zu kurz, da verkehrliche Wirkungen häufig erst im Zusammenspiel mit dem umliegenden und übergeordneten Straßennetz erkennbar werden. Insbesondere kann es zu Verlagerungen von Verkehr, zu Spitzenverdichtungen oder zu Folgen in nachgelagerten Abschnitten kommen, die im engen Untersuchungsrahmen nicht abgebildet werden. Es wird daher um Ergänzung bzw. Überarbeitung der vorgelegten Unterlagen und um eine verkehrsflussorientierte Darstellung im erweiterten Untersuchungsraum gebeten. Folgende Punkte sollten im Gutachten/Nachweis enthalten sein bzw. schlüssig nachgewiesen werden: 1. Erweiterter Untersuchungsraum entsprechend der Bitte (mindestens B4 bis Autobahnanschluss Schnelsen) inkl. der relevanten Zufahrten/Verknüpfungen, Anbindungen, relevanten Knotenpunkte sowie betroffener Streckenabschnitte. 2. Darstellung des bestehenden Verkehrsflusses als Ausgangszustand: Mit Blick auf Spitzenstunden, Tagesrandzeiten und ggf. Wochenend-/Sondertage sollten die verkehrlichen Rahmenbedingungen plausibel abgebildet werden (Ist-Zustand bzw. belastbare Prognosebasis). 3. Verkehrserzeugung und -verteilung: Es sollte nachvollziehbar erläutert werden, wie die Verkehre des Vorhabens ermittelt und auf das Straßennetz verteilt werden (Quell-/Zielbeziehungen, Annahmen zu Fahrtrichtungen, Aufteilung nach Zeitlagen). 4. Leistungsfähigkeitsprüfung entlang der B4 im erweiterten Raum: Insbesondere ist zu bewerten, ob und wo sich kritische Zustände	

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		ergeben (z. B. durch zusätzliche Abbiegevorgänge, Ein-/Ausfädelungen, erhöhte Belastung von Einmündungen oder signalisierten Knoten). 5. Bewertung der Verkehrsqualität (nicht nur „Erreichbarkeit“): Ergänzend zur reinen Erschließungsbeschreibung sind Aussagen zum Verkehrsfluss erforderlich, etwa zu - Stau-/Wartezeiten, - Rückstaulängen oder Verdrängungseffekten, - Veränderungen im Geschwindigkeitsniveau, - sowie der zeitlichen Intensität in den Spitzenstunden. 6. Berücksichtigung von Randbedingungen und Unsicherheiten: Die Ergebnisse sollten transparent machen, welche Annahmen (z. B. Prognosehorizont, Modal Split, Wachstumsfaktoren, Spitzenstundenfaktor) getroffen wurden und welche Auswirkungen sich bei realistischen Bandbreiten ergeben könnten. 7. Zusammenwirken / kumulative Betrachtung: Sofern im Umfeld weitere Entwicklungen oder bereits angenommene verkehrliche Veränderungen bestehen, sollte geprüft werden, ob sich Effekte addieren und dadurch im erweiterten Netz relevante Auswirkungen auftreten können. **Begründung des Nachbesserungsbedarfs** Die derzeitige Darstellung, die im Wesentlichen auf die Erschließung des Vorhabengebietes fokussiert, wird den Anforderungen an eine verkehrliche Betrachtung im Sinne einer Gesamtwirkung im Straßennetz nicht ausreichend gerecht. Zwar ist es nachvollziehbar, dass die unmittelbare Anbindung des Vorhabens betrachtet wird; dies ersetzt jedoch nicht die Analyse der Auswirkungen auf den Verkehrsfluss im relevanten Netz. Gerade im Bereich einer übergeordneten Achse wie der Bundesstraße 4 ist davon auszugehen, dass zusätzliche Verkehre nicht ausschließlich „lokal“ am Vorhabenzugang wirken, sondern sich in der Verkehrsführung über mehrere Abschnitte hinweg fortpflanzen können. Entsprechend können sich Änderungen im Verkehrsfluss auch dann einstellen, wenn einzelne Anschlussbereiche zunächst nur geringfügig betroffen erscheinen. Ohne eine entsprechend erweiterte Betrachtung besteht daher das Risiko, dass relevante Engpässe, Verdrängungseffekte oder Verschlechterungen im Abfluss (insbesondere in Spitzenstunden) nicht bzw. zu spät erkannt werden. Eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung erfordert daher eine Betrachtung, die sowohl den Verkehrsfluss als auch die überregionale Einbindung des Vorhabens in das Straßennetz berücksichtigt - insbesondere im geforderten Korridor B4 bis zum Autobahnanschluss Schnelsen. **Konkretisierung der gewünschten Unterlagen / Nachweise**	

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Es wird um Vorlage bzw. Ergänzung der Unterlagen, mindestens mit folgenden Inhalten gebeten: o Übersicht Untersuchungsraum: Lageplan mit Abgrenzung des erweiterten Netzes (B4 bis Autobahnanschluss Schnelsen) inkl. relevanter Knotenpunkte/Abschnitte. o Verkehrsbelastungen und Verteilung: nachvollziehbare Herleitung der Verkehrsmengen (Ist/Planfall) und deren räumliche und zeitliche Verteilung. o Darstellung der Verkehrsflussergebnisse: Aussagen zu Abfluss und Staugeschehen (z. B. Verschlechterungen der Qualitätsstufen, relevante Rückstaus, Wartezeitänderungen) für die relevanten Abschnitte. o Worst-Case-/Spitzenbetrachtung: Prüfung der relevanten Spitzenzeiten (werktägliche Spitzenstunde/n) einschließlich realistischer Spitzenannahmen. o Bewertung und Vergleich der Varianten: falls mehrere Erschließungs-/Anbindungsvarianten geprüft werden, sollte die Bewertung der Verkehrsflusswirkungen vergleichend dargestellt werden. o Folgerungen: klare Schlussfolgerungen Ich bitte höflich um Ihre Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme.	
10.1	**Stadt Quickborn (Stellungnahme vom 11.05.2026)**	Mit großem Interesse hat die Stadt Quickborn die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ehemaliger Gartenmarkt“ sowie der im Zusammenhang stehenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasloh zur Kenntnis genommen. Folgende, für beide Verfahren kombinierte, Bemerkungen und Anregungen ergehen unsererseits: Grundsätzlich hält die Stadt Quickborn die Revitalisierung von bereits erschlossenen aber aus der Nutzung gefallenen (Brach-)Flächen als das geeignete Mittel einer innerstädtischen oder den Siedlungskern arrondierenden Nachverdichtung. Die räumliche Nähe bzw. direkte Anbindung an die Bundesstraße 4 ist ein weiteres gutes Argument für eine Entwicklung der in Rede stehenden Flächen. Mit Blick auf das zur Verfügung gestellte Verkehrsgutachten lässt sich allerdings feststellen, dass 'durch das Vorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 3.888 Fahrten, davon 290 LKW- Fahrten, pro Tag prognostiziert wird. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Fahrten, insbesondere des gewerblichen Schwerverkehres, wird auch auf und über das Quickborner Stadtgebiet in Richtung Autobahn abfließen und diese Verbindungen weiter belasten.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Die Notwendigkeit einer überregionalen Betrachtung wird seitens der Fachplanung, wie auch des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße B 4, nicht als erforderlich betrachtet. In der bemessungsrelevanten Spitzenstunde werden lediglich zusätzliche 55 Kfz/h als Quellverkehr in Richtung Quickborn und 55 Kfz/h als Zielverkehr aus Richtung Quickborn erwartet. Dieses entspricht jeweils weniger als einem Kfz pro Richtung und Minute. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Verkehre weiter im Netz aufteilen und reduzieren, sodass an der Autobahnanschlussstelle Quickborn nur noch ein geringer Anteil unterhalb der Wahrnehmungsgrenze auftritt. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Eine von der Stadt Quickborn in Auftrag gegebene mikroskopische Verkehrsflusssimulation im Kontext einer großflächigen Gewerbeansiedlung in einer Nachbargemeinde hat 2024 nachgewiesen, dass die zentralen Knotenpunkte um und an der Autobahnauffahrt Quickborn überlastet sind und eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit in den Kategorien E und F (QSV – Qualitätsstufen des Verkehrsabflusses) vorliegt. Eine Überlastung des Straßennetzes liegt somit vor, zusätzliche Verkehre werden aus diesem Grunde äußerst kritisch gesehen. Das vorgelegte Verkehrsgutachten lässt in diesem Zusammenhang eine detaillierte Auseinandersetzung darüber vermissen, wie sich der Verkehrsfluss über den projekteigenen Kreuzungpunkt an der B4 hinaus verteilt und wieviel zusätzliche Verkehre letztendlich über das Quickborner Stadtgebiet bis zur Autobahnauffahrt Quickborn stattfinden. Wir bitten dies entsprechend bis zur Auslegung der Planunterlagen nachzuarbeiten. Zusammenfassend kann die Stadt Quickborn den nachbarlichen Wunsch und den Bedarf einer Flächenrevitalisierung in der untersuchten Größenordnung sehr gut nachvollziehen, verweist aber auf die damit einhergehenden verkehrlichen Auswirkungen auf das eigene Straßennetz und die dadurch berührten eigenen Belange. Mit der Bitte um Berücksichtigung.	
11.1	**Gemeinde Tangstedt (Stellungnahme vom 11.05.2026)**	**Keine Bedenken** Gegen die Aufstellung der o.a. Bauleitplanung hat die Gemeinde Tangstedt keine Anregungen vorzubringen. Diese Planung der Gemeinde Hasloh steht den Planungen der Gemeinde Tangstedt nicht entgegen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
12.1	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 13.04.2026)**	**Keine Bedenken** Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
13.1	**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**	**Nicht betroffen** Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans. Aufgrund der festgesetzten Gebäudehöhen wird eine weitergehende Betroffenheit des Richtfunks nicht erwartet.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
	(Stellungnahme vom 30.04.2026)	Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Die ersuchte Behörde braucht keine Hilfe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur (1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
14.1	**Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme vom 04.05.2026)**	**Keine Bedenken** Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
15.1	**Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahme vom 12.05.2026)**	**Keine Bedenken** Ihr Schreiben/E-Mail wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich weiter von einem Bundesschienenweg entfernt. Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen. Ggf. möchten Sie aber den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Landeseisenbahnverwaltung SH Schanzenstraße 80 20357 Hamburg Organisationspostfach: landeseisenbahnaufsicht-sh@eba.bund.de noch beteiligen? Das Planungsgebiet liegt ca. 500 m von der AKN Eisenbahn GmbH, einer Privatbahn/Nicht-bundeseigene Bahn (NE-Bahnen), entfernt. Der LBV SH ist in Schleswig-Holstein für die Belange von Privatbahnen/NE-Bahnen zuständig.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans. Die AKN Eisenbahn GmbH wurde im Verfahren beteiligt. Der LBV.SH wird im nachfolgenden Verfahren ebenfalls beteiligt.
16.1	**Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde**	**Keine Bedenken** Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
	(Stellungnahme vom 13.04.2026)		
17.1	**Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst (Stellungnahme vom 13.04.2026)**	**Keine Bedenken** Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemarkung/en Bönningstedt + Hasloh liegt/liegen in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ***Merkblatt:*** *Historie:* *Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.* *Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.* *Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:* 1. *Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden* 2. *Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen* 3. *Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.* 4. *Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten*	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden	
18.1	**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde (Stellungnahme vom 21.04.2026)**	**Keine Bedenken** Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis zu § 15 DSchG SH wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergegeben. Er befindet sich zudem bereits auf der Planzeichnung. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
19.1	**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 21.04.2026)**	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis auf die betroffenen Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Die HanseWerk AG wird im weiteren Verfahren beteiligt. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob sich aus dem Leitungsverlauf und den Schutzstreifen ein Darstellungs- oder Sicherungsbedarf in den Planunterlagen ergibt. Der Hinweis zu den Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Windenergieanlagen, Baugrund, Salzabbaugerechtigkeiten, Rohstoffsicherheitsgebieten und Erdölaltverträge werden zur Kenntnis genommen, diese haben jedoch keine Relevanz für das Plangebiet und die vorliegende Planung.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden.

In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden.

Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
20.1	**Landesamt für Umwelt** **(Stellungnahme vom 12.06.2026)**	Eingangs wird festgestellt, dass bereits bei der grundlegenden Planung der § 50 BImSchG beachtet worden ist. Danach „sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ...auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen- den Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete... so weit wie möglich vermieden werden.“ An das Allgemeine Wohngebiet grenzt im Süden zum einen ein urbanes Gebiet, zum anderen ein eingeschränktes Gewerbegebiet an. In beiden sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören, somit mischgebietsverträglich sind. An diese schließt dann ein uneingeschränktes Gewerbegebiet, an welchem dann der unbebaute Außenbereich anschließt. Das vorgesehene WA-Gebiet wird durch eine aktive Schallschutzmaßnahme (Schallschutzwand) vom Anlieferungsbereich des Discounters geschützt. Die für die Stellplätze vorgesehene Freifläche im WA-Gebiet schafft einen zusätzlichen Abstandspuffer. Die Begründung führt auf Seite 27 bereits zutreffend aus: „Das eingeschränkte Gewerbegebiet dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Damit wird unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Lärmquellen eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Nutzungen mit den unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen im Urbanen Gebiet und dem Allgemeinen Wohngebiet gewährleistet. In Bezug auf das Urbane Gebiet und Allgemeine Wohngebiet ist der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zu berücksichtigen. Für die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird daher in der Regel lediglich nachzuweisen sein, dass die Art des Betriebes bei typisierender Betrachtung auch in einem Urbanen Gebiet oder einem Mischgebiet zulässig wäre.“ Zusammengefasst ist somit ein grundsätzlicher immissionsschutzrechtlicher Planungskonflikt nicht erkennbar.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Das Ziel der Gemeinde Hasloh ist es, eine faire Verteilung für der verfügbaren Emissionskontingente im Geltungsbereich zu erreichen und ein Windhundrennen unter sich ansiedelnden Betrieben zu verhindern. Lediglich im urbanen Gebiet wird auf die Festsetzung von Emissionskontingenten verzichtet, da diese aufgrund einer dort zulässigen Wohnnutzung ungenutzt bleiben würden. Eine Einschränkung von Nutzungen entsprechend der Planungsalternative zur Schallkonfliktlösung durch Nutzungsausschlüsse wird für das Plangebiet nicht vorgesehen.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Die Gemeinde Hasloh möchte für die Gewerbeflächen sowie für das Urbane Gebiet Emissionskontingente festsetzen. Ein städtebauliches Erfordernis lässt sich der Begründung nicht entnehmen. Auf Seite 44 der Begründung heißt es: „Eine weitere Einflussnahme im Sinne der Lärmvorsorge kann durch die Emissionskontingentierung erfolgen, wenn ein angestrebter räumlicher Schallschutz durch Abstände und Staffelungen nicht möglich ist. “ und weiter: „Die ... Kontingentierung soll das vollständige Ausnutzen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den ersten, sich ansiedelnden Betrieb, vermeiden, indem jeder Teilfläche ein gewisses Immissions-Kontingent zugewiesen wird.“ Mit Bezug auf die nachfolgenden Ausführungen wird der Gemeinde Hasloh empfohlen, ihre Entscheidung zu überdenken und dem Gebot der planerischen Zurückhaltung folgend auf diese zu verzichten; nach Auffassung des LfU führt sie in diesem Einzelfall zu einer Überregulierung des B-Plans. Der ursprüngliche Sinn der Emissionskontingentierung bestand darin ein Windhundprinzip bei den Schallemissionen zu vermeiden und diese an die Größe des Grundstücks zu koppeln. Sie wurde aber auch verwendet, um Betriebe in ihren Emissionen zu vermindern, um Immissionskonflikte mit angrenzenden Wohnbauflächen zu lösen. Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage für Ihre Festsetzung gestalteten sich Bauleitpläne im Normenkontrollverfahren als wenig rechtssicher. Auch der hilfsweise herangezogene § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO für eine Gliederung des Gebiets nach der Art erforderte nach den Entscheidungen der Gerichte hohe Anforderungen an die Verteilung und Höhe der Emissionskontingente, da mit diesen die Zulässigkeit von „Gewerbebetrieben aller Art“ nach § 8 BauNVO gewährleistet werden musste. Mit Änderung des BauGB 2025 hat der Gesetzgeber in § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a)/bb) die Möglichkeit geschaffen, Geräuschemissionskontingente festsetzen zu können. An dem o.g. Erfordernis einer geeigneten Höhe für ein Gewerbegebiet hat das jedoch nichts geändert. Das OVG Niedersachsen (Urteil vom 06.10.2025, Az.: 1 KN 90/23, RN 17) hatte zuletzt entschieden, „dass ein Gewerbegebiet in den Fällen einer Emissionskontingentierung als faktisch unbeschränkt gilt, also ein typisches Spektrum an Gewerbebetrieben aufnehmen kann, wenn die Emissionskontingente eine Lärmentwicklung von 65 dB(A)/m² tags bzw. 50 dB(A)/m² nachts zulassen.“ Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Richtungssektoren für die Schallrichtung Emissionskontingente von 65 dB(A)/m² tags und bis zu 65 dB(A) nachts möglich sind, ohne dass es zu Überschreitungen an außerhalb gelegener Immissionsorten kommt. Mit den vorgeschlagenen 65 dB(A)/m² am Tage entspräche dieses gemäß der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau - einem Emissionsverhalten eines Industriegebietes. Die o.g. DIN empfiehlt für GE-Gebiete einen Ansatz von 60 dB(A)/m² für ein uneingeschränktes	Die Anwendung der DIN 45691 ergibt sich aus der DIN 18005:2023-07 "Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung". Im Abschnitt 7.6 heißt es: "Wenn bei einem geplanten Industrie- oder Gewerbegebiet die Abstände nach 5.2.3 von schutzbedürftigen Gebieten nicht eingehalten werden können, kann es deshalb in Teilflächen untergliedert werden, für die die zulässigen Emissionen durch Festsetzung von Geräuschkontingenten begrenzt werden (siehe DIN 45691)": Mithilfe der Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 wird ein Windhundprinzip beim Schall in der Anlagenzulassung ausgeschlossen, so dass eine gerechte Ausgangssituation für alle sich im Gebiet ansiedelnden Betriebe geschaffen wird. Sollten Betriebe die zugewiesenen Emissionskontingente nicht vollumfänglich benötigen, kann eine Übertragung der Emissionskontingente auf andere Grundstücksflächen erfolgen, sofern sichergestellt wird, dass eine erneute Inanspruchnahme nicht erfolgt. Dies ist mithilfe der Eintragung von Baulasten oder öffentlich-rechtlichen Verträgen zu regeln (s. DIN 45691, Abschnitt 5). Die Zuordnung von Emissionskontingenten zu den Grundstücksflächen erweist sich als betreiberfreundlich im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Während bei der Anlagenzulassung ausschließlich die Betriebsvorgänge auf dem eigenen Betriebsgrundstück (= Zusatzbelastung) zu betrachten sind, muss bei der alleinigen Anwendung der TA Lärm in der Regel die Gesamtbelastung (= Zusatzbelastung + Vorbelastung) betrachtet werden. Als Vorbelastung im Sinne der TA Lärm sind die Emissionen aller in der Nachbarschaft bereits vorhandenen und/oder baugenehmigten Anlagen zu sehen.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Gewerbegebiet. Auch die o.g. Anforderung des OVG von 50 dB(A)/m² für die Nachtzeit wird erfüllt. Auch die Sachverständige kommt zu der Einschätzung, dass aus den Ergebnissen der Geräuschkontingentierung eine grobe Einschätzung der typischen Gebietsnutzung eines gewerblich genutzten Gebietes abgeleitet werden kann. Insofern kann nach Auffassung des LfU die schalltechnische Untersuchung im derzeitigen Bearbeitungsstand zum Nachweis dienen, dass die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle grundsätzlich geeignet ist. Die ermittelten flächenbezogenen Schallleistungspegel zeigen, dass mit diesen gewerbegebietstypische Nutzungen möglich sind. Ein zwingendes Erfordernis, die Gewerbegebietsflächen zu kontingentieren besteht nicht. Dieses wäre nur erforderlich, wenn es Planungswille der Gemeinde ist, die zulässigen Schallemissionen gleichmäßig auf die Betriebe zu verteilen. Diese Entscheidung liegt bei der Gemeinde. Die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm bleibt davon unberührt und wird im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sein. Nach Auffassung des LfU stellt die Kontingentierungsnorm 45691 ein sehr theoretisches Planungsinstrument dar, welches in der späteren Umsetzung dann zwingend bei jedem Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen wäre und u. U. zu Problemen bei der Anlagenzulassung führen kann; insbesondere wenn die Grundstücksflächen zu klein sind, die zulässigen Immissionsanteile dann gering sind und sich daraus hohe Schallschutzanforderungen für den Betrieb ergeben. Weiterhin ist zu beachten, dass Betriebe u. U. über ihnen zugewiesene Schallkontingente verfügen, die sie nicht benötigen. Bei der Emissionskontingentierung handelt es sich um Grundzüge der Planung, die grundsätzlich ausnahmefeindlich sind, eine Übertragung wäre somit nicht zulässig. Insofern wäre weiterhin zu beachten, dass bei der vorgeschlagenen Festsetzung die Ausschöpfung der Immissionswerte durch das Plangebiet erfolgt, - unabhängig davon, ob dieses überhaupt erforderlich ist -, für zukünftige ggf. mögliche Erweiterungen in Richtung Süden bliebe dann wenig Erweiterungsspielraum. Und schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass die zulässigen Immissionskontingente auch unter Berücksichtigung von Abschirmungen gelten, es würden somit immer für eine Vorbelastung die theoretisch möglichen Planwerte herangezogen. Aus diesen Gründen empfiehlt das LfU der Gemeinde auf die vom BVerwG vorgeschlagenen Planungsalternative zur Schallkonfliktlösung zurückzugreifen, wie sie bereits auch schon in der Festsetzung und Begründung vorgesehen ist: Steuerung über Nutzungsausschlüsse für einzelne Teilflächen über die zulässige Art der Betreibe nach § 1 Abs. 5 der BauNVO; im eingeschränkten Gewerbegebiet werden nur das Wohnen nicht	Durch die Beschränkung der möglichen Emissionskontingente zzgl. Zusatzkontingente bis maximal 65 dB(A)/m² tags und nachts sind Erweiterungsspielräume gerade in Richtung Süden vorhanden. Im Sektor D nach Anhang 3.2 sind Zusatzkontingente von 21 dB(A) tags und 19 dB(A)/m² nachts möglich, so dass sich theoretisch Emissionskontingente bis 79 dB(A)/m² (58 dB(A)/m² +21 dB(A)/m²) ergeben würden. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen ist gerade in Richtung Süden ohne weiteres möglich.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		wesentlich störende Gewerbebetriebe, also mischgebietsverträgliche Betriebe, zugelassen. Der Charakter eines GE würde auch damit gewahrt. Eine zusätzliche Kontingentierung wäre nicht erforderlich.	
20.2.		Sollte die Gemeinde Hasloh an der Festsetzung von Emissionskontingenten festhalten, da sie ein Windhundprinzip beim Schall in der Anlagenzulassung ausschließen möchte, so müsste im Vorwege die Schalltechnische Untersuchung anhand der folgenden Punkte überarbeitet werden: Der Auffassung des Sachverständigen, dass mit Verweis auf die Entscheidung des BVerwG vom 23.01.2025 (7 C 4/24) auch in der Kontingentierungsnorm 45691 ein „Bagatellkriterium“ von 10 dB(A) anstatt 15 dB(A) anzusetzen wäre, wird nicht geteilt. Die TA Lärm regelt die Anlagenzulassung und die Einhaltung des Immissionsschutzes. Die DIN regelt die bauplanungsrechtliche Zulassung und über den Immissionsschutz hinaus die (von der Gemeinde gewünschte) Gleichverteilung von „Lärmrechten“. Die Ausführungen des BVerwG sind somit nicht übertragbar. Die DIN „rechnet“ im Übrigen nicht TA Lärm-konform sondern berücksichtigt bei den Kontingenten nur die Abstandsdämpfung, so dass hier ein anderer Ansatz ersichtlich ist. Einer Verringerung des Irrelevanzkriteriums (wie vorgeschlagen auf 10 dB(A)) kann nicht zugestimmt werden, da die Ausschöpfung des Immissionswertes mit der BLP abgesichert ist; geht man von einer Vielzahl von Anlagen aus, die über diese Ausnahme, aufgrund zu geringer Flächen, zugelassen werden, so wäre bereits nach zwei „Ausnahmen“ eine Überschreitung des IW möglich. Das LfU geht davon aus, dass daher die Beweggründe stammen, bei der Aufstellung der DIN 45691 den Irrelevanzwert zu erhöhen. Eine Kontingentierung von urbanen Flächen erschließt sich dem LfU nicht; hier befänden sich ggf. auch Wohnnutzungen, deren Kontingente würden ungenutzt bleiben. Das Urbane Gebiet ist auch nicht gegliedert.; siehe Urteil BayVGH vom 31.10.2025, Az.: 1 N 22.1639, RN 16. „Eine Gliederung ist nur innerhalb desselben Baugebietstyps möglich und nicht im Verhältnis zu anderen Gebieten in der Umgebung des jeweiligen Baugebiets, selbst wenn diese im selben Bebauungsplan festgesetzt wurden.“ ...Soweit die Baunutzungsverordnung die Möglichkeit vorsieht, Baugebiete im Verhältnis zu anderen Baugebieten zu gliedern, gilt dies nur für die in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO genannten Gewerbe- und Industriegebiete. Aus der abschließenden Aufzählung folgt im Umkehrschluss, dass diese Ausnahme für andere Baugebiete im Sinn des § 1 Abs. 2 BauNVO nicht gilt.“ Sofern an der Kontingentierung festgehalten wird, sollte jetzt § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a)/bb) als Rechtsgrundlage gewählt werde.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Zur Genehmigung einer gewerblichen Anlage gilt die Anwendung der TA Lärm. Der Einwirkungsbereich einer Anlage im Sinne Nr. 2.2 der TA Lärm ist wie folgt definiert: "Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Flächen maßgebenden Immissionsrichtwert liegt." Die außerhalb dieser Flächen liegenden Nutzungen liegen folglich außerhalb des Einwirkungsbereiches und sind nicht im Baugenehmigungsverfahren zu betrachten. Dies wird in dem durch das LfU zitierten Urteil verdeutlicht. Dort heißt es ab Rd.-Nr. 17: "Zur Außerachtlassung von Nr. 2.2 TA Lärm oder Zugrundelegung anderer Schwellenwerte zur Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer Anlage (wie etwa des 15 dB(A)-Kriteriums, das DIN 45691 zur Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung zugrunde liegt) [...] können auch die [...] Hinweise der von der Umweltministerkonferenz getragenen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise) [...] nicht führen. [...] Die LAI-Hinweise können die normkonkretisierende Bindungswirkung der TA Lärm nicht aufheben. Wie dargelegt, ist Nr. 2.2 TA Lärm eine das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen regelnde Vorschrift, die keine einzelfallbezogene Betrachtung vorsieht und mit ihrer an genau bestimmte Dezibelwerte anknüpfenden Festlegung von Beurteilungs-pegeln auch keine Bewertungsspielräume eröffnet. [...] Anderes ergibt sich auch nicht dadurch, dass die Auslegung normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften in besonderer Weise durch deren Entstehungsgeschichte beeinflusst wird [...]. Der Senat kann [...] nicht erkennen, dass der Normgeber der TA Lärm den Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung des Einwirkungsbereichs in Nr. 2.2 TA Lärm entgegen dem Wortlaut der Vorschrift auf bestimmte, aus der Norm selbst nicht ablesbare

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
			Sachverhaltskonstellationen begrenzt wissen wollte. Im Gegenteil bestätigt die Entstehungsgeschichte den vorliegenden Befund, da der Normgeber sich bewusst für die 10 dB(A)-Grenze und nicht für den noch im Entwurf der TA Lärm vorgesehenen Schwellenwert von 15 dB(A) [...] entschieden hat.“ Im Übrigen wird der Immissionsrichtwert an einem Immissionsort ausgeschöpft, wenn zehn Betriebe den Immissionsrichtwert um 10 dB(A) unterschreiten. Aufgrund der Gebietsgröße und der unterschiedlichen Entfernung der Gewerbeflächen zu den potentiellen Immissionsorten und der damit verbundenen physikalischen Schallausbreitung ist es als unwahrscheinlich anzusehen, dass so viele Betriebe den gleichen Immissionsbeitrag an diesem leisten. Dem Urbanen Gebiet (MU) wurden bislang aufgrund der Gebietscharakteristik bewusst deutlich geringere Emissionskontingente in Richtung der empfindlichen Wohnnutzungen zugeordnet als den übrigen Flächen. Der Empfehlung des LfU, keine Kontingentierung für das Urbane Gebiet (MU) festzusetzen, wird jedoch gefolgt. Die LTU Gewerbe sowie die Begründung wurden entsprechend angepasst. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde eine Erläuterung zu der zum 23. Dezember 2025 in Kraft getretenen gesetzlichen BauGB-Novelle ergänzt, mittels derer nunmehr eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Geräuschkontingentierung geschaffen wurde. Zudem wurde erläutert, dass die zur früheren Rechtslage entwickelten Anforderungen an eine baugebietsübergreifende Gliederung von Gewerbegebieten daher für die vorliegende Festsetzung nicht mehr maßgeblich sind. Der in der Begründung geführte Nachweis unkontingentierter Gewerbegebietsflächen im Plangebiet soll aus Gründen der Vollständigkeit und Information in der Begründung enthalten bleiben. Auch hierauf wurde hingewiesen.
20.3.		Zu den Auswirkungen/Immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen, die sich aus der Vorbelastung des Discounters ergeben. Die Überschreitungen zur Nachtzeit ergeben sich aus der Haustechnik des Discounters; die Sachverständige hat für deren Schallleistungspegel auf Erfahrungswerte zurückgegriffen. Nach Auffassung des LfU sollte auch hier mit dem tatsächlichen Wert,	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die LTU sagt aus, dass für die Kühlanlage ein Schallleistungspegel von LWA=77 dB(A) in Anlehnung an die Angaben des *Technischen Berichtes zur Untersuchung von Geräuschemissionen von Anlagen*... gebracht wurde. Die LTU wurde um die Erläuterung ergänzt, dass

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		wie auch bei den Kundenzahlen, gerechnet werden, da nach Erfahrungen des LfU Kälteanlagen eine große Varianz in ihren Schallemissionen aufweisen; dieses kann dazu führen, dass weniger ggf. auch weitere Schallschutzanforderungen durchzuführen sind. Von daher sollte auf das technische Datenblatt des Aggregats unter Berücksichtigung der Reflexion an der Discounterfassade oder zur Ermittlung auf eine gesteuerte Vor-Ort-Messung unter Volllast zurückgegriffen werden.	es sich um ein älteres Fabrikat der Gas-Kühlanlage (aus 2002) handelt und die heutigen Standardgeräte anderer Discountmärkte Schalleistungspegel bis maximal 76 dB(A) aufweisen. Für lärmarme Geräte ist von Schallleistungspegeln von 61 dB(A) bis 62 dB(A) auszugehen. Die LTU legt damit einen Schallleitungspegel zugrunde, der eine Bemessung auf der sicheren Seite gewährleistet.
20.4.		Mit der gewählten Höhe von 4,50 m für die Schallschutzwand wird die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte noch nicht erreicht. Für das 2. OG wurden zusätzliche architektonische Maßnahmen an der Fassade formuliert. In der Festsetzung 6.2 wird nun fassadenscharf für einen kleinen Teil des WA-Gebiets unterschieden. In der Ostfassade werden Immissionsorte durch Festverglasungen ausgeschlossen. In der Nord- und Südfassade wären dagegen bauliche Schallschutzmaßnahmen zum vorgelagerten Schutz des Immissionsortes (0,5 m vor dem öffenbaren Fenster) zulässig, Die Unterscheidung erschließt sich dem LfU nicht. Die Ausführungen zu den baulichen Maßnahmen erscheinen im Übrigen zu unbestimmt. Mit Verweis auf die Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (bauliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) müsste die bauliche Ausführung definiert werden. Ein möglicher Festsetzungsvorschlag für Nr. 6.2 könnte lauten: „Im Feld mit der Bezeichnung (A) und (B) sind an allen Außenfassaden oberhalb des 1. OG nur Festverglasungen zulässig oder die Fenster zum Belüften von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) sind durch bauliche Maßnahmen und Abschirmungen an der Außenfassade zu schützen. Geeignet sind z.B. Prallscheiben, Kastenfenster, Vorhangfassaden, geschlossene Loggien, usw., die den außen liegenden Immissionsort im Sinne der TA Lärm, d.h. 0,5 m vor der Mitte des für die Belüftung zu öffnenden Fensterteiles eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1, schützen. Das Schalldämmmaß des Vorbaus muss mindestens 10 dB(A) betragen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungs- bzw. Baufreistellungsverfahren zu führen. Sofern nicht öffenbare Fenster in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 eingebaut werden, ist die Beluftung der jeweiligen schutzbedürftigen Räume durch andere geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Die Formulierung: „Die Fenster dürfen ausschließlich zu Reinigungszwecken geöffnet werden.“ hält das LfU für nicht zulässig, da es sich dann um ein öffenbares Fenster handelt, welches den Anwendungsbereich der TA Lärm eröffnet. Die Festsetzung 6.3 erscheint unbestimmt bzw. nicht zulässig, da die Vorgabe eines Immissionswertes die dafür bauliche Maßnahme nicht definiert. § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a)/aa) eröffnet nur die Möglichkeit von der TA Lärm abweichende Immissionswerte in	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Der Vorschlag des LfU wird in folgender Form übernommen: *„Im Feld mit der Bezeichnung (A) sind an den zur Ost-, Nord- und Südseiten ausgerichteten Außenfassaden oberhalb des 1. OG nur Festverglasungen zulässig oder die Fenster zum Belüften von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) sind durch bauliche Maßnahmen und Abschirmungen an der Außenfassade zu schützen. Geeignet sind z.B. Prallscheiben, Vorhangfassaden, geschlossene Loggien, usw., die den außen liegenden Immissionsort im Sinne der TA Lärm, d.h. 0,5 m vor der Mitte des für die Belüftung zu öffnenden Fensterteiles eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1, schützen. Das Schalldämmmaß des Vorbaus muss mindestens 10 dB(A) betragen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungs- bzw. Baufreistellungsverfahren zu führen.* *Sofern nicht öffenbare Fenster in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 eingebaut werden, ist die Belüftung der jeweiligen schutzbedürftigen Räume durch andere geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.* Dem Vorschlag des LfU wird gefolgt und die textliche Festsetzung Nr. 6.3 entfernt.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		einem Gebiet zu definieren. Im Übrigen erscheint die Festsetzung nicht notwendig, da im 1. OG des IO1.4 auch mit den Emissionskontingenten der Immissionswert eingehalten wird und im 2. OG Immissionsorte durch Nr. 6.2 ausgeschlossen werden bzw. Schallschutzmaßnahmen ergreifen müssen so dass die geforderten Der dB(A) bereits unterschritten werden. Die Festsetzung kann somit entfallen.	
20.5.		Hinweis zur Schallschutzwand: Die vollständige Abschirmung wird mit 6,50 m Höhe erreicht. Auch Lärmschutzwände können transparent mit Glaseinlagen ausgeführt werden. Die Gemeinde möge diese Möglichkeit bei der Festlegung der Höhe der Wand berücksichtigen. Erforderliche architektonische Selbstschutzmöglichkeiten (Festverglasungen, Prallscheiben, Vorhangfassaden, Mechanische Belüftungen der Räume) im markierten Bereich entfielen dann an den Wohnnutzungen im WA-Gebiet. Die Entscheidung der Gemeinde sollte in die Begründung aufgenommen werden. Die Länge der Schallschutzwand sollte in die Festsetzung aufgenommen werden. In der Begründung ist aufzunehmen, wer für die Errichtung und insbesondere Unterhaltung der Schallschutzwand verantwortlich ist.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Länge der Lärmschutzwand wird in die Festsetzung aufgenommen. Die Lärmschutzwand soll mit einer Höhe von 4,5 m errichtet werden. Eine Höhe von 6,5 m wird abgelehnt, um die städtebauliche Wirkung auf die westlich davon geplanten Gebäude zu minimieren. Eine höhere Lärmschutzwand würde zu einer deutlichen Verschattung sowie zu einer städtebaulich einengenden Wirkung der Neubauten führen, wodurch die Belichtungsverhältnisse sowie die Aufenthaltsqualität in den Aufenthaltsbereichen deutlich eingeschränkt wäre. Eine transparente Ausführung mit Glaseinlagen wird aufgrund eines damit verbundenen hohen Pflegeaufwandes abgelehnt. Angaben zur Errichtung und Unterhaltung der Lärmschutzwand sind auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich.
20.6.		Zu den Auswirkungen des zusätzlichen Erschließungsverkehrs für den B-Plan 24 auf die Bestandswohnbebauung (Kieler Straße 27) Vorbemerkung zur schalltechnischen Untersuchung, Seite 8: Der Schutzanspruch ist anhand rechtsgültiger B-Pläne (§ 30 BauGB) oder anhand der tatsächlich vorgefundenen Nutzungen (§ 34 BauGB) zu bestimmen; die Darstellungen in einem F-Plan sind nicht maßgeblich, da er als vorbereitenden B-Plan keinen Schutzanspruch vermittelt. Ein Teil des zusätzlichen Erschließungsverkehrs soll neben der neuen Erschließungsstraße im Süden des Plangebiets auch über die bestehende Parkfläche des Discounters erfolgen. Die Sachverständige geht von 2.900 PKWs und 50 LKWs aus. In der Planzeichnung sind etwaige Erschließungsstraßen von Osten derzeit noch nicht vorgesehen. Unter der Maßgabe, dass diese Zufahrt nicht öffentlich gewidmet ist, müsste dieser „Durchgangsverkehr“ über das Firmengelände des Discounters gemäß der TA Lärm als Anlagenlärm beurteilt werden. Für die neu geplante Wohnbebauung wurde diese Zusatzbelastung entsprechend berücksichtigt; ob in dem Vorbelastungswert für die Bestandsbebauung Kieler Straße	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Gebietsnutzungen wurden anhand der tatsächlichen Nutzungscharakteristik (§ 34 BauGB) festgelegt. In der LTU Gewerbe wird auf S. 42, Abschnitt 5.1, Abs. 3 ausgeführt, dass die im Abschnitt 4.1 (Ermittlung der Emissionen des Discountmarktes) beschriebene Vorbelastung *"für jeden hier berücksichtigten Immissionsort berechnet und im Anhang 2.2 gezeigt"* wird. Die entsprechenden Emittenten werden folglich im Anhang 1.1 aufgeführt. Die Erschließung des WA-Gebietes erfolgt über die Planstraße A. Die Durchfahrt über den Kundenparkplatz des Discountmarktes ist für das Wohngebiet nicht gegeben. Lediglich das GEe-Gebiet kann über den Kundenparkplatz des Discountmarktes erreicht werden. Entsprechend der

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		diese Zusatzbelastung eingeflossen ist, lässt sich der Untersuchung nicht entnehmen, da eine Teilpegeldarstellung nicht beigefügt ist. Diese wäre für den Immissionsort zu ergänzen. Die Sachverständige geht davon aus, dass die o.g. Verkehrszahlen ausschließlich für die Tagzeit gelten. Zur Nachtzeit soll kein Verkehr stattfinden. Mag man den LKW Verkehr mittels Schildern und Nebenbestimmungen in den Anlagenzulassungen noch ausschließen, so geht das LfU davon aus, dass nächtliche Fahrten über den Parkplatz auch zum neuen Wohngebiet erfolgen werden. Insofern wäre hier der schalltechnische Nachweis zu führen, dass der nächtliche PKW-Verkehr auf dem Discountergelände auch mit der Bestandswohnnutzung Kieler Straße 27 gemäß TA Lärm verträglich ist. Bei einer öffentlichen Widmung wäre die Verkehrslärmschutzverordnung maßgeblich. In der Begründung zum B-Plan ist zu beschreiben, dass der Schwerlastverkehr über den Discounterparkplatz über entsprechende Beschilderungen zur Nachtzeit ausgeschlossen wird.	Ausführungen auf S. 29 ist aufgrund der gewerblichen Handels- und Dienstleistungsnutzung der Fläche eine Nachtnutzung nicht gegeben.
20.7.		Zu den Verkehrslärmimmissionen Festsetzung 6.5 sollte ergänzt werden: „Der entsprechende Nachweis hat im Baugenehmigungsverfahren/Baufreistellungsverfahren zu erfolgen.“ Das LfU hält eine zusätzliche Festsetzung zum Schutz vor nächtlichen Verkehrslärmimmissionen im WA und MU für erforderlich. In Teilen vom WA und MU sind zur Nachtzeit Immissionen von > 45 dB(A) zu erwarten. Gemäß der DIN 18005 ist bei Beurteilungspegeln > 45 dB(A) ein ungestörter Schlaf, selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich. Daher sollte die 45 dB(A)-Isophone für das WA- und MU-Gebiet in die Planzeichnung übernommen (neue Fläche (C)) und folgende Festsetzung aufgenommen werden. „Im Feld mit der Bezeichnung (C) sind zur Kieler Straße weisende Schlaf- und Kinderzimmer zum Schutz der Nachtruhe mit einer schallgedämmten Be- und Entlüftung zu versehen.“	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Der Einbau von schallgedämmten Be- und Entlüftungen in Schlaf- und Kinderzimmern wird für den Bereich östlich der 50 dB(A)-Nachtisophone empfohlen. Für den Bereich zwischen der 50 dB(A)- und der 45 dB(A)-Nachtisophone sind die Be- und Entlüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer an den Süd-, Nord- und Ostfassaden vorzusehen. Entsprechend DIN 4109-2, Abschnitt 4.4.5.1, darf der maßgebliche Außenlärmpegel für lärmabgewandte Gebäudeseiten bei offener Bebauung ohne besonderen Nachweis um 5 dB(A) gemindert werden. Aus fachgutachterlicher Sicht kann daher für die lärmabgewandten Gebäudeseiten von einem um mindestens 5 dB(A) geringeren Beurteilungspegel und damit von einem Beurteilungspegel von höchstens 45 dB(A) nachts ausgegangen werden.
20.8.		Hinweis zur Begründung, zulässiger Immissionswert für Außenwohnbereiche: Auf Seite 44 heißt es: „Für Immissionsorte in den Außenwohnbereichen wird entsprechend der Rechtsprechung die Einhaltung eines Beurteilungspegel von 60 dB(A) angestrebt.“ Auf Seite 50 heißt es „Für die Nutzung von Außenwohnbereichen wird ein Orientierungswert von 62 dB(A) festgelegt.“ Hier sollte erläutert werden, warum die Gemeinde Hasloh letztendlich einen höheren Wert als nachbarschaftsverträglich erachtete.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Entsprechend der geltenden Rechtsprechung (BVerwG 16.3.2006 4A 1001.4, Rn. 361) heißt es: „Danach lassen sich unzumutbare Kommunikationsstörungen außerhalb von Gebäuden vermeiden, wenn der Dauerschallpegel 62 dB(A) nicht überschreitet. Dieser Pegel markiert den Übergang zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzung des Außenwohnbereiches.“ Um dies sicherzustellen, wird in den Außenwohnbereichen (Gärten,

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Zusammengefasst erscheint die vorgelegte Planung mit der Nachbarschaft verträglich. In Bezug auf die Kälteanlage des Nettomarktes sollte zunächst eine Messung zur Bestimmung des tatsächlichen Schallleistungspegels erfolgen. In Bezug auf die Bestandsbebauung Kieler Straße ist zu prüfen, ob auch die Zusatzbelastung des Erschließungsverkehrs in die Betrachtung eingeflossen ist. Die vorgeschlagenen Festsetzungen zum Schutz der Bestandsbebauungen sollten präzisiert bzw. vereinfacht werden; Vorschläge wurden formuliert. Das LfU empfiehlt der Gemeinde Hasloh auf die Emissionskontingentierung, der planerischen Zurückhaltung folgend, zu verzichten. Die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm kann auch ohne diese gewährleistet werden.	Balkone, u.ä.) die Einhaltung eines Beurteilungspegels von 62 dB(A) angestrebt. Die Begründung wurde entsprechend auf S. 44 angepasst (62 anstatt 60 dB(A)).
21.1	**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung** **(Stellungnahme vom 17.06.2026)**	**Hasloh kein Schwerpunkt für gewerbliche Entwicklung** Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2026/148). Nach dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum I (alt) ist Hasloh eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Hamburg und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Des Weiteren kann die Gemeinde unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Gemäß dem 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III hat die Gemeinde Hasloh eine besondere Wohnfunktion und kann sich dadurch wohnbaulich stärker entwickeln. Die zukünftige gewerbliche Entwicklung soll sich weiterhin im Rahmen des örtlichen Bedarfes vollziehen. Größere Gewerbe- und Industriegebiete sollen in den Schwerpunkten ausgewiesen werden. Diese Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen. Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (Kap. 3.7 Abs 2 LEP-VO 2021). Die Gemeinde Hasloh stellt keinen Schwerpunkt für eine gewerbliche Entwicklung, die über den örtlichen Bedarf hinausgeht, dar.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Entwicklung eines Gewerbegebiets in der vorliegenden Größe erfolgt auf Wunsch der Gemeinde sowie auf Basis der Nachfrage mehrerer ortsansässiger Gewerbebetriebe. Die Betriebe haben bereits zahlreiche Anfragen für zusätzliche Flächen gestellt, um betriebliche Vergrößerungen vornehmen zu können. Dadurch zeigt sich der bereits heute bestehende hohe örtliche Bedarf. Bei fehlender neuer Flächenbereitstellung haben einzelne Betriebe bereits einen daraus resultierenden erhöhten Abzugsdruck aus der Gemeinde verlauten lassen. Aus diesem Bedarf heraus wird der Bebauungsplan aufgestellt. Im Bebauungsplan werden zudem zwar gewerbliche Flächen festgesetzt, jedoch können diese teilweise nicht gänzlich durch Gewerbebetriebe ausgeschöpft werden. Dies ist etwa auf Erhaltungsgebote, Flächen zum Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen sowie Anbauverbotszonen an der Kieler Straße (B4) zurückzuführen. So umfasst die dadurch zwar als gewerblich festgesetzte, aber nicht für diese Betriebe unmittelbar zur Verfügung stehende Fläche rund 10.000 m^2. Gleichwohl es sich bei der nun aufgenommenen Ausnahme für kleinflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe (Vollsortimenter), welche den angrenzenden Discounter ergänzen könnten, nicht um ortsansässige Betriebe handeln würde, hat die Landesplanung dieser Ausnahme zugestimmt. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Nachfrage in der Gemeinde würde es sich immernoch um ortsangemessenene Betriebe handeln.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Der geplante Flächenumfang von rund 4,6 ha für Gewerbeentwicklung entspricht aus raumordnerischer Sicht nicht mehr dem örtlichen Bedarf. Die Größe neuer Gewerbeflächen ist vom konkreten örtlichen Bedarf abzuleiten. Die Größenordnung der vorliegenden gewerblichen Planung sollte daher kritisch überprüft werden.	Entsprechende Aussagen zur Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung werden in der Begründung ergänzt. Sofern sich die örtlichen Gewerbebetriebe von zentraleren Bereichen im Gemeindegebiet in das (eingeschränkte) Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 verlagern (und nicht nur erweitern), bietet dies zudem die Möglichkeit, die dann freiwerdenden Flächen in Wohnbebauung umzuwandeln und die Wohnfunktion zu stärken.
21.2.		**Beeinträchtigung der Grünzäsur** Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Die geplante Gewerbeflächenerweiterung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des ehemaligen Gartenmarktes stellt eine städtebaulich unerwünschte bandartige Entwicklung entlang der Kieler Straße in den Freiraum hinein dar und wird seitens der Landesplanung kritisch bewertet. Zwischen den Ortslagen von Hasloh und Bönningstedt (OT Winzeldorf) befindet sich eine überörtlich bedeutsame Grünzäsur, die im 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III dargestellt ist. Grünzäsuren sollen das ungegliederte, bandartige Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper verhindern. Daher wird empfohlen, den Plangeltungsbereich im südlichen Bereich zu reduzieren, um eine arrondierende Bebauung bis maximal zur südlichen Grenze der Bestandsbebauung des Gartenmarktes zu entwickeln. Nach hiesiger Auffassung erscheinen die Flächen westlich des Gartenmarktes und westlich des Netto-Marktes für die Entwicklung von Dienstleistungen, Daseinsvorsorge und Wohnen aufgrund der Randlage weniger gut geeignet. Es wird empfohlen zu überprüfen, ob diese Nutzungen in städtebaulich besser integrierten Lagen geplant werden können. Als möglicher Standort für Dienstleistungs-/Daseinsvorsorgeeinrichtungen ist etwa die in der Ortsmitte östlich des Bahnhofs Hasloh gelegene Freifläche zu benennen, die in der Kartendarstellung des Ortsentwicklungskonzepts mit der Nutzung „Mischnutzungen, Fokus Daseinsvorsorge und Wohnen“ gekennzeichnet wurde.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt** Entsprechend dem 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III wird südlich des Plangebiets eine überörtlich bedeutsame Grünzäsur dargestellt. Entsprechend der schriftlichen Ausführungen sind diese Darstellungen jedoch schematisch und nicht flächenscharf zu sehen und müssen in Landschafts-/ Bebauungsplänen konkretisiert werden. Entsprechend der Darstellung wird die Grünzäsur westlich der Kieler Straße für den Bereich südlich der Gemeindegebietsgrenze von Hasloh dargestellt. Das Plangebiet liegt damit nicht innerhalb der im Regionalplanentwurf schematisch dargestellten Grünzäsur, sondern grenzt nördlich lediglich an diese an. Das Plangebiet wird zudem bereits im Bestand in Richtung Süden und Westen durch Bäume eingefasst. Somit besteht bereits heute eine landschaftlich-visuelle Eingrünung und Abgrenzung zum südlich und westlich anschließenden Freiraum. Der Bebauungsplan sichert diese Eingrünung durch ein Erhaltungsgebot für die vorhandenen Bäume dauerhaft. Entsprechend grenzt das Gebiet des Bebauungsplans mit eingegrünten Randflächen an die Grünzäsur heran und bildet einen Übergang. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt. Es erfolgt keine Anpassung des Plangeltungsbereichs. Alternativstandorte stehen in der Gemeinde nicht zur Verfügung oder sind ungeeignet. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
21.3.		**Einzelhandel im Gewerbegebiet ausschließen** Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen (Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP – Ziel der Raumordnung), wären im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zudem Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen (Maßgabe, die für die Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zwingend beachtet werden muss und nicht der Abwägung durch die planende Gemeinde unterliegt). Dabei wären Ausnahmen für selbständigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Begründung einer vorbereitenden Bauleitplanung wäre dahingehend entsprechend zu konkretisieren. Auf das beigefügte Merkblatt mit dem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin. Die Planungsabsichten sollten kritisch überprüft und die Planunterlagen überarbeitet werden. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zunächst zurückgestellt. Seitens der Landesplanung wird angeboten, die Entwicklung der in Rede stehenden Flächen im Rahmen eines Beratungsgespräches zusammen mit den Vertreterinnen und Vertretern des Referates für Städtebau und Ortsplanung und der Kreisplanung des Kreises Pinneberg zu erörtern. Eine Terminabsprache kann per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP – Ziel der Raumordnung *lautet: „Durch geeignete bauleitplanerische Darstellungen und Festsetzungen ist sicherzustellen, dass in solchen städtebaulichen Lagen, in denen Kern- oder Sondergebiete für Vorhaben im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO nach den Zielen dieses Abschnitts nicht dargestellt und festgesetzt werden dürfen, keine Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben im räumlichen Zusammenhang entstehen, von denen Wirkungen wie von Vorhaben im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO ausgehen können.“* Zwischenzeitlich haben Abstimmungen mit der Landesplanung stattgefunden und die Landesplanung hat eine aktualisierte Stellungnahme abgegeben. Es wird daher auf Punkt 22.1 verwiesen.
21.4.		**Flächennutzungsplan wird nur festgestellt** Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Der Vorentwurf der Planzeichnung der 19. F-Plan-Änderung wird unterhalb des Übersichtsplans mit „Satzung der Gemeinde Hasloh..." betitelt. Flächennutzungspläne werden nicht als Satzung beschlossen; das Verfahren richtet sich nach § 6 BauGB; um Anpassung - auch in den Verfahrensvermerken - auch in der Begründung - wird gebeten.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Unterlagen zum Flächennutzungsplan werden entsprechend angepasst.
21.5.		**Alternativenprüfung vertiefen**	**Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird in den Umweltberichten und in den Planbegründungen nur kurz eingegangen. Im Hinblick auf den in § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung und den in § 1a Abs. 2 BauGB geforderten schonenden Umgang mit Grund und Boden besteht bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Verpflichtung zur Prüfung von Flächenalternativen bezogen auf das ganze Gemeindegebiet. Die Notwendigkeit, die Standorteignung und Planvarianten zu prüfen, ergibt sich u. a. aus dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen. In die Alternativenprüfung sollen daher grundsätzlich auch Flächen bzw. andere vorhandene Baulichkeiten einbezogen werden, die sich nicht auf den ersten Blick aufdrängen oder anbieten. Als Beispiel wären Nachverdichtungsmöglichkeiten bei bestehenden Gewerbeflächen zu nennen, so wie es sich auch im Ortsentwicklungskonzept wiederfindet. Bei prinzipiell gleichwertigen Alternativen ist eine vergleichende Auswirkungsbeschreibung und -bewertung notwendig. Die Ausschlusskriterien müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Ein „vorschneller Ausschluss“ kann – soweit er vorgenommen wird - einen Abwägungsfehler begründen. Dabei ist der Vorrang der Innenentwicklung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist im Hinblick auf § 1 Abs. 5 BauGB gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Planunterlagen sind um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. <u>Anlage</u> Handreichung zum Kapitel 3.10 Einzelhandel im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Anlage 3 Landesplanerische Musterfestsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten vom 20. März 2025	Es wird eine vertiefende Prüfung der alternativen Planungsmöglichkeiten vorgenommen und in der Begründung ergänzt.
22.1	**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung** **(aktualisierte Stellungnahme vom 11.08.2026)**	**Einzelhandel Lebensmittel(-Vollsortiment) Märkte mit max. 800 m² Verkaufsfläche begrenzen** Vielen Dank für Ihre e-mail-Anfrage vom 30/31.7.2026 zur geplanten Handelsentwicklung im Geltungsbereich der/des in Aufstellung befindlichen 19. Änderung des Flächennutzungsplans/Bebauungsplans Nr. 24 der Gemeinde Hasloh. Danach sollen auf der derzeit geplanten eingeschränkten GE-Fläche die geplanten planerischen Festsetzungen noch um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen kleinflächigen (Lebensmittel-) Vollsortimenter erweitert werden.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Im Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelhandel in den Gewerbegebieten wie folgt eingegrenzt: *„In dem Gewerbegebiet (GE) und dem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.* *Ausnahmsweise können unselbstständige Verkaufsstätten zugelassen werden, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen*

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Dazu gebe ich in Abstimmung mit dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht aus landes- und regionalplanerischer Sicht folgende Ersteinschätzung ab: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen, soweit im Rahmen der Bauleitplanung rechtssicher festgesetzt wird, dass nur Lebensmittel-(vollsortiment) Märkte mit max. 800 m² Verkaufsfläche zulässig bzw. umsetzbar sind. Für den Fall, dass an der bisher im Rahmen der Bauleitplanung geplanten GE-Ausweisung festgehalten werden soll, ist das Planvorhaben im Rahmen der erforderlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE-Gebiet (Kapitel 3.10 Abs. 7 LEP-2021, siehe Anlage) nur als Ausnahmefall vom Ausschluss selbständigen Einzelhandels im GE zuzulassen. Eine entsprechende Aktualisierung der für einen Lebensmittelmarkt mit bis zu 1.500 m² Verkaufsfläche vorliegenden Auswirkungsanalyse der GMA vom 27.6.2023 ist in diesem Rahmen für die landesplanerische Bewertung zwar nicht erforderlich, im weiteren Bauleitplanverfahren für die nachbarliche Abstimmung aber ggf. hilfreich. Des Weiteren wird verwiesen auf die landesplanerische Stellungnahme vom 17.06.2026 zur Gesamtkonzeption des Gebietes westlich Kieler Straße, die im Rahmen der Planungsanzeige zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 ergangen ist. Darin wird um kritische Überprüfung der Gesamtkonzeption u. a. hinsichtlich der geplanten Größenordnung der gewerblichen Entwicklung und der städtebaulich unerwünschten bandartigen Entwicklung entlang der Kieler Straße in die Grünzäsur gebeten. <u>Anlage</u> Handreichung zum Kapitel 3.10 Einzelhandel im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Anlage 3 Landesplanerische Musterfestsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten vom 20. März 2025	*Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieb stehen und nicht mehr als 10 von Hundert (v.H.) der mit den Betriebsgebäuden überbauten Fläche des jeweiligen Baugrundstücks, jedoch maximal 150 m² Verkaufsfläche je Betrieb umfassen (Werksverkauf).* *Ebenfalls ausnahmsweise zugelassen werden können Lebensmittelvollsortimenter bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe).“* Zur Stellungnahme vom 17.06.2026 siehe Punkt 21.1 bis 21.5
23.1	**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technolgie und Tourismus (MWVATT) und Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein** **(Stellungnahme vom 16.06.2026)**	Mit Schreiben vom 08.04.2026 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). Die Plangebiete sind weitestgehend identisch. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 ist lediglich um eine Straßenverkehrsfläche im Bereich der „Kieler Straße“ erweitert. Das Gebiet liegt westlich der „Kieler Straße“ (Bundesstraße 4 -B 4-). Die B 4 ist in diesem Bereich freie Strecke.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Anbauverbotszone sowie die Anbaubeschränkungszone werden in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans übernommen.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1528), dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der B 4, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Die Anbauverbotszone ist bereits in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Maßangabe (20 m) entlang der B 4 dargestellt und lediglich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes zu ergänzen. 2. Gemäß § 9 (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1528), dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m von der B 4, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für die Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Die Anbaubeschränkungszone ist bereits in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Maßangabe (40 m) entlang der B 4 dargestellt und lediglich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes zu ergänzen.	
23.2.		3. Alle baulichen Veränderungen an der B 4 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der B 4 keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Bund. 4. Des Weiteren ist die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes Erschließungsstraße / „Kieler Straße“ (-B 4-) mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Fachbereich 462, im Vorwege abzustimmen. Die Ausgestaltung der Verkehrsräume ist in ausreichender Form zu dimensionieren. Die Ausrundungsradien bzw. die Radienfolgen sind in diesem	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsflächen und der Anbindung an die B 4 ist Teil der weiteren Erschließungsplanung und mit dem LBV.SH abzustimmen. Die Hinweise zu den Kosten sowie zur Ausgestaltung der Verkehrsflächen und der Abstimmung zu diesen werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die konkrete Straßenplanung ist Teil der nachgelagerten Baugenehmigungsebene.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Zusammenhang unter Anwendung der Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen (RAL) bzw. die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) einzuhalten. An der Erschließungsstraße zum Gebiet ist ein Gehweg ca. 20 m separat anzulegen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist die Leistungsfähigkeit des in Rede stehenden Knotenpunktes zu untersuchen. Nach der Abstimmung sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, zu klären. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen. Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein. Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441 des LBV.SH (E-Mail: fachbereich.441@lbv-sh.landsh.de) zu klären.	
23.3.		5. Die verkehrstechnische Untersuchung, Stand: 21.08.2024 von WVK sagt aus, dass die Verkehrsbelastungen der ausgewiesenen Planfälle unter Verwendung der Bestands-Signalzeitenpläne zu einer Überschreitung der Leistungsfähigkeitsgrenze (= Qualität des Verkehrsablauf QSV „D“) führen. Die Leistungsfähigkeit kann gemäß Gutachten jedoch unter geringfügiger Anpassung der Signalzeitenpläne hergestellt werden. Rückfragen diesbezüglich sind mit dem Fachbereich 441 (fachbereich.441@lbv-sh.landsh.de bzw. 0451 / 371-2162) zu klären. Sämtliche steuerungs- und/oder bautechnischen Änderungen an der Lichtsignalanlage sind durch den Vorhabenträger auf seine Kosten zu planen und zu veranlassen. Vor der Umsetzung sind die Unterlagen zur Prüfung und Freigabe dem LBV.SH vorzulegen. Dem Vorhaben (Variante 2) wird seitens des LBV.SH zugestimmt. 6. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 4 nicht angelegt werden. 7. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenden Mindestsichtfelder gem. RAL (2012), Ziffer 6.6 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. 8. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung von Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zu baulichen Änderungen an Lichtsignalanlagen, Mindestsichtfeldern, Beeinträchtigungen durch Blendung von Photovoltaikanlagen und Lichtquellen und zu Entwässerung werden an die Vorhabenträgerin weitergegeben. Die erforderliche Anpassung der Signalzeitenpläne wird im weiteren Verfahren mit dem zuständigen Fachbereich des LBV.SH abgestimmt. Die Hinweise zu weiteren Zufahrten, zu Schallschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 4 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. 9. Wir gehen davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 4 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der B 4 nicht gefordert werden. 10. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der B 4 geleitet werden. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.	
24.1	**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 22.04.2026)**	**Keine Bedenken** Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
25.1	**Gewässer- und Landschaftsverband Im Kreis Pinneberg (Stellungnahme vom 06.05.2026)** **Zum B-Plan**	**Keine Bedenken** Von Seiten des Verbandes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Der Verband begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, eine Regenrückhaltung zu betreiben. Diese muss aber so ausgelegt werden, dass eine erhöhte Einleitung in die Gewässer 47.4 und 47.3, im Verhältnis zur momentanen, nicht erfolgt. Ebenso wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das bestehende Regenrückhaltebecken zwischen Kieler Straße und Wulfsmühlenweg für erhöhte Einleitungen nicht ausgelegt ist. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass die Drainagen der oberhalb des überplanten Gebietes liegenden Flächen durch dieses entwässern. Hier muss eine Ableitung des Oberflächenwassers weiterhin gewährleistet sein.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Einleitung in die Gewässer erfolgt gedrosselt. Für die Bemessung der erforderlichen Regenrückhaltevolumina wird ein Regenereignis mit einer Jährlichkeit von 50 Jahren zugrunde gelegt, sodass die Bemessung deutlich auf der sicheren Seite liegt. Die maximal zulässige Einleitmenge beträgt gemäß den Auflagen der Unteren Wasserbehörde des Kreises 1,2 l/(s·ha) und entspricht dem landwirtschaftlichen Abfluss. Somit ist gegenüber dem heutigen Zustand keine Erhöhung der Einleitmenge in die Gewässer bzw. in das Regenrückhaltebecken zu erwarten. In der nachfolgenden Baugenehmigungsplanung sind die erforderlichen Umschlussarbeiten an den Bestandsdrainagen zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Hierzu können beispielsweise Suchschachtungen erforderlich werden.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
26.1	**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 11.05.2026)**	Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Es wird wie folgt Stellung genommen. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung wird entsprechend den Vorgaben des § 2 (4) und § 2a BauGB sowie der Anlage 1 des BauGB durchgeführt und im weiteren Verfahren fortgeschrieben.
27.1	**SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft (Stellungnahme vom 09.04.2026)** **Zum B-Plan**	**Ergänzung von ÖPNV-Anbindung in Begründung** Vielen Dank für die Planungsunterlagen, zu denen wir hiermit Stellung nehmen: In der Begründung zum Plan wird die ÖPNV-Anbindung nicht thematisiert, weswegen wir darauf hinweisen, dass die Anbindung durch die Bushaltestelle „Mittelweg“ der Linie 395 in ca. 350m Entfernung zur Mitte des Plangebiets gegeben ist. Um die fußläufige Verbindung der zukünftigen Nutzer vom Plangebiet zu der Haltestelle zu optimieren, sollte eine fußläufige Verbindung vom nördlichen Plangebiet, über den dort befindlichen Weg zwischen Großer Dorn und B4, geprüft werden.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Das Kapitel 2.2.3. Erschließung in der Begründung geht bereits auf genannte Busverbindung, sowie die Entfernung zum Plangebiet ein. Die Anregung zur Optimierung der fußläufigen Verbindung zur Haltestelle wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft.
28.1	**AKN Eisenbahn GmbH (Stellungnahme vom 07.05.2026)**	**Keine Bedenken** Unter Zugrundelegung der beiliegenden Unterlagen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Baumaßnahme, wenn folgende Auflagen von dem Bauherrn berücksichtigt werden: 1. Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde wird gebeten, die AKN am eigentlichen Baugenehmigungsverfahren erneut zu beteiligen, da sich Änderungen zu dem Vorbescheid ergeben könnten.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
29.1	**Hamburger Verkehrsverbund GmbH (Stellungnahme vom 07.05.2026)**	**Keine Bedenken** Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planungsverfahren. Wir sind mit den Ausweisungen der Planung einverstanden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
30.1	**Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH (Stellungnahme vom 16.04.2026)** **Zum B-Plan**	**Keine Bedenken** Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 24. Nach Prüfung der Begründung konnten wir zum Thema Abfallentsorgung keine Ausführungen finden. Wir gehen davon aus, dass die Abfallentsorgung gemäß der Satzung des Kreises Pinneberg erfolgen wird. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass die Vorgaben der RASt 06 für die Befahrbarkeit und Durchführung der Entsorgung durch unsere Entsorgungsfahrzeuge einzuhalten sind. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zur Abfallentsorgung gemäß der Satzung des Kreises Pinneberg sowie zur Einhaltung der Vorgaben der RASt 06 werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
31.1	**AZV Südholstein** **(Stellungnahme vom 08.04.2026)** **Zum B-Plan**	Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehmen wir zur geplanten Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Folgenden Stellung. **1. Schmutzwasserbeseitigung im gesamten B-Plangebiet** Auf Grund der bereits hohen hydraulischen Auslastung des Schmutzwassernetzes kann dieses nur eine stark gedrosselte Menge (deutlich weniger als die geschätzten 5,5 l/s Spitzenabfluss) aufnehmen. Wir gehen dennoch davon aus, dass vor einem Anschluss des B-Plangebietes an die Kanalisation die Schmutzwasserkanäle im Garstedter Weg sowie das Pumpwerk in der Lohe erneuert bzw. erweitert werden müssten. Auf dem Gebiet des B-Plans ist die Errichtung eines Pumpwerks mit ausreichend dimensioniertem Pumpensumpf notwendig. Bei der Planung des Pumpwerks ist der AZV zwingend mit einzubeziehen.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Hinweise zur Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere zur Erneuerung bzw. Erweiterung der Schmutzwasserkanäle werden im Rahmen der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt und die genaue SW-Drosselmenge mit dem AZV konkretisiert, um das Pumpwerk dimensionieren zu können. Die Entwässerung ist technisch grundsätzlich möglich. Anpassungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.
31.2.		**2. Niederschlagswasserbeseitigung** Da das gesamte B-Plangebiet in Privateigentum bleibt und die straßenbegleitenden Gräben, über die vermutlich ein Teil des Niederschlagswassers abgeleitet wird, in den Verantwortungsbereich der Straßenbauverwaltung fallen, ist der AZV nicht für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig. Dennoch möchten wir folgende Hinweise und Anregungen zur aktuellen Entwässerungsplanung geben: **a. Niederschlagswasserbeseitigung im nördlichen Wohngebiet (WA)** Das vorgelegte Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser über eine unterirdische Rigole zu versickern. Die Rigole ist für ein Regenereignis mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren ausgelegt. Niederschlagsmengen, die darüber hinausgehen, sollen über einen Notüberlauf in ein geplantes Regenrückhaltebecken (RRB) im südlichen Plangebiet abgeführt werden.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Anregung, auf den Notüberlauf und die zusätzliche Kanalisation zu verzichten und stattdessen Überflutungsbereiche sowie Notwasserwege für ein 50-jährliches Regenereignis nachzuweisen, wird an die Fachplanenden zur Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit im Rahmen der Baugenehmigungsplanung weitergeleitet. Sollte sich im Zuge dieser Prüfung ergeben, dass eine vollständig dezentrale Lösung ohne Notüberlauf gleichermaßen oder besser geeignet ist und die schadlose Überflutung nachweislich gewährleistet werden kann, kann dies im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Wir regen an, auf die geplante Ableitung über einen Notüberlauf und die zusätzliche Kanalisation zu verzichten. Stattdessen könnte das Niederschlagswasser vollständig dezentral bewirtschaftet werden. Das bedeutet: o Planung einer dezentralen Entwässerungseinrichtung (z.B. Versickerungsrigole), die für ein 5-jähriges Regenereignis dimensioniert wird (alternativ Versickerungslösungen auf Privatgrund) o Keine Ableitung von Starkregenereignisses mit einer Wiederkehrzeit von mehr als 5 Jahren über die Kanalisation (Vermeidung der Errichtung einer Regenwasserkanalisation). o Stattdessen Nachweis schadloser Überflutung für ein 50-jährliches Regenereignis. o Ausweisung von Überflutungsbereichen und Notwasserwegen	
31.3.		**b. Niederschlagswasserbeseitigung im südlichen Misch- und Gewerbegebiet (MU, GEe, GE)** Das vorgelegte Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser in ein bestehendes, aber zu erweiterndes Regenrückhaltebecken abzuführen. Das Regenrückhaltebecken ist für ein Regenereignis mit einer Wiederkehrzeit von 50 Jahren ausgelegt. Wir empfehlen, die Bestimmungen zum Bau, Betrieb und Unterhalt eines Regenrückhaltebeckens zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere: **1.** Umzäunung und klare Kennzeichnung als abwassertechnische Anlage **2.** Mindestens drei Meter breiter Pflegestreifen rund um das Rückhaltebecken herum (das Becken sollte für Sattelschlepper zugänglich sein) **3.** Ausweisung einer ausreichend großen Entwässerungsfläche für Schlämme aus dem RRB Wir empfehlen auch für den südlichen Bereich des B-Plangebietes die Erstellung eines Überflutungsnachweises sowie die Ausweisung von Notwasserwegen.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Hinweise zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens, sowie eines Überflutungsnachweises werden an die Vorhabenträgerin und die Fachplanenden zur weiteren Konkretisierung der Entwässerungs- und Ausführungsplanung weitergeleitet. Die Stellungnahme betrifft im Wesentlichen fachtechnische Anforderungen an die Ausgestaltung und den späteren Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigung und ist somit in der nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. Ausführungsplanung zu beachten. Der grundsätzliche Flächenbedarf sowie die Befahrbarkeit von drei Seiten wurden zwischenzeitlich mit dem AZV abgestimmt. Der AZV ist mit der vorliegenden Planung im Rahmen des Bebauungsplans einverstanden.
32.1	**Schleswig-Holstein Netz GmbH (Stellungnahme vom 13.04.2026)** **zum B-Plan**	**Keine Bedenken** Aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 24 der Gemeinde Hasloh.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zu bestehenden Strom- und Gasleitungen werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Erschließung des Bebauungsplanes die Verlegung von Strom- und Gasleitungen mitberücksichtigt werden müssen. Die Verlegung der Versorgungsleitungen und Planung der Stationsplätze muss zeitig in Ihre Bauplanung mit übernommen werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich auf dem Grundstück noch in Betrieb befindliche Strom- und Gasleitungen befinden und, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen erfolgen muss. Spezielle weisen wir auf eine Kreuzenden Mittelspannungsleitung hin, welche quer durch das beplante Gebiet verläuft. Bitte beachten Sie: Aufgrund der aktuellen Entwicklung, dass immer mehr Gebäude mit einer Wärmepumpe ausgestattet werden und so die Versorgung mit Gas nicht erforderlich ist, werden wir neue Baugebiete nur noch auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas durch uns weiterhin gewünscht ist. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	weitergeleitet. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
33.1	**Telekom Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 09.04.2026)**	**Keine Bedenken** Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zum Netzausbau werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen. - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de	
34.1	**wilhelm.tel GmbH (Stellungnahme vom 22.04.2026)**	**Keine Bedenken** Die Versorgung der Haushalte mit Breitbandprodukten in Hasloh erfolgt über die wilhelm.tel GmbH (WTG). Hierzu pachtet die WTG das bestehende Glasfasernetz des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest (ZBMG) bis zum Jahr 2041. Die Stellungnahme zu der von Ihnen zugesandten Bauleitplanung erfolgt gemeinsam. Wir danken für die Überlassung der Planungsunterlagen, es bestehen keine Einwände gegen die Realisierung des Planungszieles. Die Versorgung des Bebauungsgebietes durch den Anschluss an die im Ort bestehende Glasfaserinfrastruktur können wir sicherstellen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis zum Glasfaserausbau werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergegeben. Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Zur Realisierung des Glasfaserausbaus sollte bereits in der Erschließungsplanung in den öffentlichen Wegen eine Trasse von ca. 0,4 m Breite und 0,7 m Tiefe berücksichtigt werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
35.1	**Vodafone GmbH (Stellungnahme vom 11.05.2026) B-Plan**	**Keine Bedenken** Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.04.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
36.1	**Vodafone GmbH (Stellungnahme vom 11.05.2026) B-Plan**	**Keine Bedenken** Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.04.2026. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.
37.1	**Vodafone GmbH (Stellungnahme vom 11.05.2026) FNP**	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.04.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es ergeben sich keine Änderungen des Flächennutzungsplans.

Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme	Abwägung
		Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	